

Sicherheits forum

2 · 2022

Mitteilungsblatt der
Unfallkasse Sachsen-Anhalt



Gefahrstoffe auf Bauhöfen

*Tödlicher Unfall
bei Baumfällarbeiten*

Schulausflüge in die Berge

Inhalt

Prävention	<i>Gefahrstoffe auf Bauhöfen</i>	4
	<i>Einsatz von Hubarbeitsbühnen</i>	7
	<i>Tödlicher Unfall bei Baumfällarbeiten</i>	8
	<i>Schulsausflüge in die Berge</i>	10

Rehabilitation	<i>100 Jahre Durchgangsarzt – System in Deutschland</i>	12
----------------	---	----

Mitteilungen	<i>Informationen für Kita und Schule</i>	14
	<i>Erste Hilfe bei Zahnunfällen</i>	16
	<i>Aktuelles aus dem staatlichen Arbeitsschutzrecht</i>	17
	<i>Unfallkasse Sachsen-Anhalt bei INTERFORST 2022 beteiligt</i>	18
	<i>7. KiTa-Landesgesundheitskonferenz in Halberstadt</i>	19
	<i>Kleine Helfer ganz groß! Auch Kita-Kinder können helfen!</i>	20
	<i>Fachkräfte für Arbeitssicherheit trafen sich in Stolberg</i>	20
	<i>Informationen zu Seminaren künftig nur online</i>	22
	<i>Fachmagazine für Mitglieder</i>	23
	<i>Aktuelles zu Sicherheit und Gesundheit</i>	24
	<i>DVR / UK / BG Schwerpunktaktion 2022</i>	28
	<i>German Paralympic Media Award zum 21. Mal verliehen</i>	29
<i>Neue Druckschriften</i>	30	

	<i>Impressum</i>	35
--	------------------	----



Liebe Leserinnen und Leser!

Auch in dieser Ausgabe widmen wir uns einigen Tätigkeitsschwerpunkten im Bereich von Bauhöfen, so u. a. der Baum- und Grünpflege. Von den Verantwortlichen und Mitarbeitern leider immer wieder unterschätzt werden hier Baumfällarbeiten. Das verdeutlicht die Auswertung eines Unfalls im Jahr 2021 sehr nachdrücklich. Dabei gehören sie zu den gefährlichsten Tätigkeiten im Forstbereich überhaupt, weil Unfälle hier meist zu schweren oder tödlichen Verletzungen führen. Entscheidend für ein sicheres Arbeiten hierbei sind neben der notwendigen Schutzausrüstung und einer vorherigen Risikoabschätzung vor allem die Qualifikation der Mitarbeiter für derartige Arbeiten.

Klassenfahrten und Ausflüge sind für Schüler oft eine willkommene Abwechslung vom Schulalltag. Lehrkräfte stehen dagegen meist vor Problemen bei der Auswahl und der Organisation solcher Unternehmungen. Wie wichtig eine gute Organisation ist und welche Auswirkungen sich durch eine nicht ganz konsequente Vorbereitung ergeben können, zeigt ein Artikel über einen Schulausflug in den Alpen. Und worauf bei solch Bergwanderungen mit Schülern besonders ankommt, dazu gibt es Hinweise und Tipps in einem Interview auf S. 10.

Ihre Redaktion



Gefahrstoffe auf Bauhöfen

In nahezu allen Branchen der gewerblichen Wirtschaft und des öffentlichen Dienstes erfolgen Tätigkeiten mit Gefahrstoffen. Aufgrund der vielfältigen Aufgaben werden sie auch in kommunalen Bau- und Betriebshöfen sowie in Autobahn-, Straßen- und Flussmeistereien verwendet. Um Gefährdungen durch Gefahrstoffe vorzubeugen, gibt es ein umfangreiches Vorschriften- und Regelwerk sowie zahlreiche Handlungshilfen und Informationen. Auf eine, die sich auf die typischen Reparatur- und Wartungsarbeiten in Bauhöfen und den dort zum Einsatz kommenden Gefahrstoffen konzentriert, will dieser Artikel etwas näher eingehen.



Vor dem Einsatz von Gefahrstoffen muss der Arbeitgeber feststellen, welche Stoffe bei bestimmten Tätigkeiten eingesetzt werden oder auftreten können. Dabei sind die von diesen Stoffen ausgehenden Gefahren zu ermitteln, die notwendigen Schutzmaßnahmen festzulegen und in der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.

Zentrale Vorschrift für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ist die Gefahrstoffverordnung. Sie legt wesentliche Pflichten für Arbeitgeber fest: Gefährdungsbeurteilung, Substitutionsprüfung,

Festlegung von Schutzmaßnahmen, Erstellen von Betriebsanweisungen, Unterweisung der Beschäftigten und Dokumentation. Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) konkretisieren die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung, so z. B. die

- TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“,
- TRGS 500 „Schutzmaßnahmen“,
- TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ oder die
- TRGS 800 „Brandschutzmaßnahmen“.

DGUV Information 213-030 überarbeitet

Unterstützung und Hilfe bietet aber auch die DGUV Information 213-030 „Gefahrstoffe auf Bauhöfen“, die seit April 2022 in einer überarbeiteten Fassung vorliegt. Sie wendet sich an alle Personen, die auf Bauhöfen Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit der dort tätigen Personen tragen.



Sie informiert über Gefahrstoffe in Bauhöfen, die bei typischen Reparatur- und Wartungsarbeiten zum Einsatz kommen oder freigesetzt werden und welche möglichen Gesundheitsgefahren von ihnen ausgehen. Sie verweist auf gesetzliche Verpflichtungen, die sich aus Tätigkeiten mit Gefahrstoffen am Arbeitsplatz ergeben, hilft bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung und zeigt geeignete Schutzmaßnahmen auf, die sich in der Praxis bereits bewährt haben.

Die überarbeitete DGUV Information wurde vom Sachgebiet Gefahrstoffe der DGUV und der Abteilung Stoffliche Gefährdung der BG BAU herausgegeben. Gegenüber der Fassung aus dem Jahr 2011 enthält sie folgende Änderungen bzw. Ergänzungen:

- Anpassung an das aktuelle Gefahrstoffrecht. Dabei wurden auch die Regelungen aus GHS und REACH berücksichtigt.
- Die Abschnitte Transport, Lagerung und Abfall wurden überarbeitet und der aktuellen Gesetzgebung angepasst.
- Beim Thema Staub werden nun die technischen Möglichkeiten zur Staubreduzierung ausführlich beschrieben. Die Matrix zur Staubexposition bei Bauarbeiten ist im Anhang ergänzt worden.
- Die Thematik Asbest ist in Spachtelmassen, Putzen und Fliesenklebern ergänzt worden.

- Die Themen Lithiumionenbatterien, Epoxidharze, Reparaturbitumen und Bolzensetzgeräte wurden neu aufgenommen.
- Die Betriebsanweisungen wurden aktualisiert und weitere Beispiele ergänzt.

Im Folgenden werden beispielhaft zwei Themen aus der Schrift herausgegriffen und näher beleuchtet.

Lagerung von Gefahrstoffen (Kapitel 1.9)

Bei den Besichtigungen ergeben sich erfahrungsgemäß viele Mängel bei der Lagerung von Gefahrstoffen. Die Mängel entstehen zum Teil aus Unwissenheit oder einer gewissen „Betriebsblindheit“ und zum Teil aus mangelnder

der Kontrolle und Unterweisung durch die Führungskräfte.

Dieses sehr umfangreiche Kapitel erläutert wichtige Grundlagen und gibt praktische Hinweise zur Lagerung von Gefahrstoffen. Die gesetzlichen Grundlagen bilden die technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Lager fallen unter den Geltungsbereich der AwSV, wenn sie länger als 6 Monate betrieben werden.

In diesem Kapitel werden unterschiedlichste Aspekte praxisnah beleuchtet, von allgemeinen Hinweisen, über Kleinmengenregelung, Anforderungen an Lagerräume, der Zusammenlagerung verschiedener Stoffe (s. Tabelle auf Seite 6), bis hin zu zusätzlichen Pflichten nach AwSV.



In Bauhöfen werden in der Regel nur geringe Mengen Holzschutz, Lacke oder Farben gelagert. Hierbei ist auf die Kennzeichnung mit Gefahrstoffsymbolen zu achten.

Tabelle 6: Auszug aus der Zusammenlagerungstabelle der TRGS 510

		13	12	11	10	8B	8A	4.1B	3	2B	2A
Gase	2A	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Aerosole / Spraydosen	2B	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Entzündbare flüssige Stoffe	3	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Entzündbare feste Stoffe	4.1B	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Brennbare ätzende Stoffe	8A	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Nichtbrennbare ätzende Stoffe	8B	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Brennbare Flüssigkeiten	10	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Brennbare Feststoffe	11	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Nichtbrennbare Flüssigkeiten	12	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Nichtbrennbare Feststoffe	13	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■

- Zusammenlagerung möglich
- Zusammenlagerung verboten
- Zusammenlagerung unter bestimmten Bedingungen möglich s. TRGS 510

Ermittlung der Gefährdungsstufe eines Lagers gemäß AwSV

Gemäß AwSV gibt es für die Lager vier Gefährdungsstufen (A bis D), welche sich im Wesentlichen aus Lagermengen und der Wassergefährdungsklasse (WGK) der Gefahrstoffe ergibt. Die WGK befindet sich häufig auf dem Sicherheitsdatenblatt des Stoffs. Das Lager entspricht grundsätzlich immer der WGK der Stoffe mit der höchsten WGK, wenn der Anteil der Stoffe an der Gesamtlagermenge 3 Prozent übersteigt. Die Gefährdungsstufe kann nun anhand der gelagerten Menge (Volumen oder Masse) aller Gefahrstoffe und der ermittelten Wassergefährdungsstufe anhand Tabelle 7 der DGUV-Information bestimmt werden.

Entspricht das Lager der Gefährdungsstufe A, besteht keine Anzeigepflicht bei den zuständigen Unteren Wasserbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte. Entspricht es der Gefährdungsstufe B bis D muss es neben den Kontrollen durch den Betreiber in regelmäßigen Abständen von einem

Sachverständigen nach Kapitel 4 AwSV geprüft werden. Weitere Anforderungen für den Bau, Betriebsanweisungen und die Eignungsfeststellung durch die zuständige Behörde sind der Informationsschrift zu entnehmen.

Transport von Druckgasbehältern (Kapitel 1.10.5)

Oftmals herrschen Unsicherheiten bei Führungskräften, welche Regelungen beim Transport von Druckgasbehältern zu beachten sind. Hierzu enthält die aktualisierte Informationsschrift klare Festlegungen:

- Druckminderer und sonstige Armaturen müssen vor dem Beladen abgeschraubt sowie die Verschlussmutter aufgeschraubt werden (Ausnahme: Druckgasbehälter mit ständig angebrachtem Flaschenkragen).
- Nutzung von Flaschenkoffern oder -kästen für kleine Druckgasbehälter, bei denen Ventile nicht gesichert werden können

- Beim Transport von Gasen in geschlossenen Fahrzeugen muss für eine ausreichende Belüftung gesorgt werden (Nutzung von Zwangsbelüftungssystemen bei häufigeren Transporten im Fahrzeuginneren).
- In einem Werkstattwagen sollten zwei Lüftungsöffnungen in Boden- und Deckenhöhe von jeweils mindestens 100 cm² vorhanden sein.
- Werden Gase transportiert, die schwerer als Luft sind (z. B. Flüssiggas, CO₂), dann sollte ein nach unten gerichteter Luftstrom erzeugt werden. Bei Gasen die leichter als Luft sind, sollte der Luftstrom dagegen nach oben gerichtet sein. Die Öffnungen dürfen nicht abgedeckt oder zugeklebt sein und sind regelmäßig zu kontrollieren.

Im Anhang der überarbeiteten DGUV Information 213-030 befindet sich weiterführende Literatur, Hinweise zur Systematik und Inhalten von H- und P-Sätzen und GIS-Codes, Anleitungen zum Vorgehen bei der Gefährdungsbeurteilung und zahlreiche Muster für Betriebsanweisungen und Erfassungsbögen, sowie Hinweise zur Kennzeichnung von Chemikalienschutzhandschuhen und einen Verweis auf relevante Tätigkeiten mit Staub- Expositionen.

Die überarbeitete DGUV-Information 213-030 „Gefahrstoffe auf Bauhöfen“ enthält wesentliche Informationen, Hinweise und praxisnahes Unterstützungsmaterial, um den Umgang mit Gefahrstoffen sicher und gesund zu organisieren. Speziell aufbereitet für Bauhöfe fasst sie die Regelungen für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen zusammen und stellt sie verständlich dar. Für die Verantwortlichen im Arbeitsschutz, aber auch die Beschäftigten ist sie somit ein wichtiges Werkzeug in ihrer täglichen Arbeit.

Michael Schweigert
Carolin Woche

Einsatz von Hubarbeitsbühnen

Fahrbare Hubarbeitsbühnen sind hilfreich, wenn es um das Arbeiten in der Höhe geht. Aber der richtige Umgang damit will gelernt sein. Beim Einsatz von Hubarbeitsbühnen sind darüber hinaus einige Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um Unfälle zu vermeiden.

Der Arbeitgeber hat für den Einsatz von Hubarbeitsbühnen jeweils vorab eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Hilfreich ist dabei auch ein Blick auf das zurückliegende Unfallgeschehen. Denn beim Einsatz von Hubarbeitsbühnen kommt es immer wieder zu Sturz- und Absturzunfällen, weil Personen aus dem Arbeitskorb herausfallen oder sogar herausgeschleudert werden. Grund hierfür ist, dass der Bediener oder andere Personen die Umwehrung des Arbeitskorbes unerlaubt besteigen, den angehobenen Arbeitskorb verlassen oder die Maschine selbst durch andere Fahrzeuge – insbesondere im öffentlichen Straßenverkehr – angefahren wird.

Außerdem ereignen sich oft schwere und teilweise tödliche Unfälle durch den Verlust der Standsicherheit, wenn Hubarbeitsbühnen nicht ordnungsgemäß aufgestellt wurden. Werden sie in der Nähe zu Gruben, Gräben oder Bodenöffnungen manövriert, kann das ebenfalls zu Standsicherheitsproblemen führen.

Der DGUV Fachbereich „Handel und Logistik“ hat deshalb zur Thematik mehrere Fachbereichsinformationen in der Rubrik „Fachbereich Aktuell“ veröffentlicht. Hier wurden ausführliche Informationen und notwendige Anforderungen zusammengestellt, die beim Einsatz von Hubarbeitsbühnen, bspw. im Bereich von Bauhöfen, Unterhaltungsverbänden oder Straßenmeistereien, jeweils zu beachten sind. (<https://publikationen.dguv.de>, *Regelwerk, Fachbereich Aktuell, Handel und Logistik*)

Es handelt sich dabei um:

- die FBHL-001 „Fahrbare Hubarbeitsbühnen – Abstützung am Hang“,
- die FBHL-002 „Fahrbare Hubarbeitsbühnen – Maßnahmen gegen Sturz aus der Arbeitsbühne“,
- die FBHL-003 „Fahrbare Hubarbeitsbühnen – Sicherheit gegen Umkippen“ und



- die FBHL-004 „Fahrbare Hubarbeitsbühnen – Standsichere Aufstellung auf tragfähigem Untergrund“.

Ergänzend muss unbedingt die DGUV Information 208-019 „Sicherer Umgang mit fahrbaren Hubarbeitsbühnen“ herangezogen werden. Diese wendet sich an Unternehmer, die Hubarbeitsbühnen verleihen und benutzen, an Service- und Wartungsfirmen sowie an Bedienende. Sie soll den Verantwortlichen und Bedienenden helfen, die fahrbaren Hubarbeitsbühnen sicher zu warten, zu prüfen und zu betreiben. Zum sicheren Betreiben gehört ein Maß an Grundinformationen, Wissen und fachspezifischem Können. Neben dem Fachwissen müssen ebenso die Gefährdungen beim Umgang erkannt und Maßnahmen festgelegt werden. Im Anhang gibt es verschiedene Checklisten sowie Muster für Betriebsanwei-

sung, Gefährdungsbeurteilung, schriftliche Beauftragung und Unterweisungsnachweis.

Die notwendige Qualifikation derjenigen, die die Hubarbeitsbühnen bedienen sollen, ergibt sich aus dem DGUV Grundsatz 308-008 „Ausbildung und Beauftragung der Bediener von Hubarbeitsbühnen“. Im Regelfall wird die Teilnahme an einem entsprechenden Qualifikationslehrgang erforderlich sein. Dies ist eine Voraussetzung dafür, dass eine Führungskraft einen Mitarbeiter in Anlehnung an § 7 Abs. 1 UVV „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) als befähigt einschätzt und ihn mit der Bedienung einer Hubarbeitsbühne beauftragen kann.

Rainer Kutzinski

Tödlicher Unfall bei Baumfällarbeiten

Baumfällarbeiten gehören zu den gefährlichsten Tätigkeiten im Forstbereich, weil Unfälle hier zu meist schweren oder tödlichen Verletzungen führen. Fehlverhalten aber auch unsichere Arbeitsverfahren und gravierende Mängel in der Arbeitsschutzorganisation sind dabei die häufigsten Unfallursachen. So leider auch im hier geschilderten Fall aus dem Jahr 2021. Beim Fällen von abgestorbenen Bäumen traf ein herabfallender Totholzast einen Bauhofmitarbeiter auf den Kopf. Trotz des getragenen Schutzhelmes verstarb er an den Kopfverletzungen.



Was war passiert? In einer Parkanlage mit zahlreichen abgestorbenen Bäumen mussten im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht Bäume zeitnah beseitigt werden. Mit dem zuständigen Baumsachverständigen wurden die entsprechenden Bäume ausgewählt, die Baumfällgenehmigungen lagen vor. Es wurde erkannt, dass es sehr gefährlich ist, diese Bäume zu fällen.

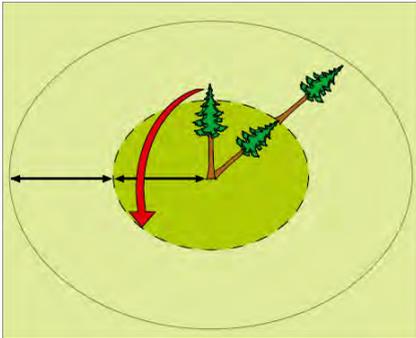
Bei dem Unfallbaum handelte es sich um eine komplett abgestorbene ca. 25 m hohe Esche mit einem Stammdurchmesser von ca. 70 cm. Dieser Baum wies eine besondere Form des Stammwuchses auf, es handelte sich um einen sogenannten Zwiesel. Dabei bildet der Baum seinen Stamm nicht mehr aus einem, sondern aus zwei Trieben. Das Fällen von abgestorbenen Eschen, zumal als Zwiesel, gilt als äußerst gefährlich, da Totholzäste in der Krone bei kleinsten Erschütterungen oftmals wie Glas brechen.

Der Bauhofleiter führte selbst die Baumfällung als Motorsägenführer durch. Dabei erhielt er Hilfe von einem Traktoristen eines landwirtschaftlichen Unternehmens, der mit seinem Teleskopklader und einem Stahlseil die Baumfällung unterstützen sollte. Das Stahlseil wurde um den Baum sowie an der Anhängerkupplung des Teleskopkladers befestigt. Um die Kommunikation zwischen Motorsägenführer und Teleskopkladerfahrer zu gewährleisten, bildete man eine Rufkette aus 2 weiteren Bauhofmitarbeitern, u. a. dem stellvertretenden Bauhofleiter. Beide sollten sich ca. 5 m und ca. 20 m vom Baum entfernt aufstellen.

Der Bauhofleiter legte mit der Motorsäge einen Fallkerb an, beließ eine positive Bruchstufe und führte den Fällschnitt als einfachen Fächerschnitt aus. Der Baum fiel zwar in die gewünschte Richtung. Doch dabei brach ein Totholzast ab, fiel nach unten und traf den ca. 3 m entfernt vom Baumstüben stehenden stellvertretenden Bauhofleiter. Trotz sofort eingeleiteter Rettungskette und Einsatz eines Rettungshubschraubers verstarb er einige Tage später an seinen schweren Kopfverletzungen.

Was lief falsch?

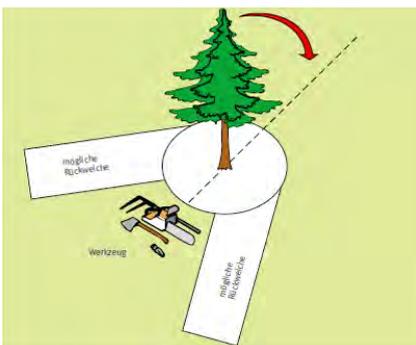
- **Unvollständige Arbeitsschutzorganisation**
Es gab keine nachweisbare Unterweisung zum Thema Baumfällarbeiten. Die Gefährdungsbeurteilung war völlig unzureichend.
- **Der Motorsägenführer besaß keine ausreichende Qualifikation zum Bedienen einer Motorkettensäge.**
Ein Eintageskurs im Umgang mit der Motorsäge reicht nicht aus, um damit Bäume fällen zu dürfen. Für die Fällung von Bäumen von über 20 cm Brusthöhendurchmesser benötigt man insgesamt Lehrgänge von einer Dauer von 5 Tagen (Modul A und Modul B). Dies beinhaltet ebenfalls 2 theoretische und praktische Prüfungen.



Fallbereich: doppelte Baumlänge rundum

• Es befanden sich Personen im Gefahrenbereich

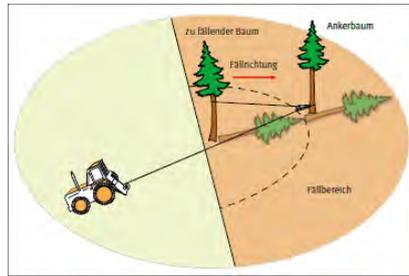
Der Gefahrenbereich bei der Baumfällung ist die doppelte Baumlänge. Dort darf sich außer dem Motorsägenführer niemand aufhalten. Bei einer Baumhöhe von 25 m hätte sich innerhalb von 50 m niemand aufhalten dürfen (doppelte Baumlänge). Zum Unfallzeitpunkt befanden sich zusätzlich zum Motorsägenführer 2 Mitarbeiter (Rufkette) sowie der Teleskopladefahrer (40 m Stahlseil, direkter Zug) im Gefahrenbereich. Es wurde ein unsicheres Arbeitsverfahren gewählt.



Rückweiche

• Die Rückweiche wurde nicht genutzt.

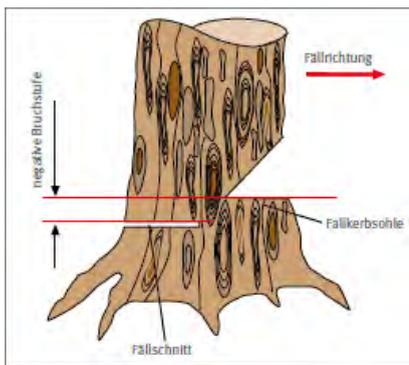
Der Verunfallte und der Motorsägenführer befanden sich in unmittelbarer Stammnähe, als der Baum zu Boden fiel. Bevor ein Baum gefällt wird, muss eine Rückweiche – ein Rückzugsort für den Motorsägenführer – angelegt werden. Wenn ein Baum zu Boden fällt, muss man sich schnellstmöglich in die Rückweiche begeben. Dabei gilt es, soviel Abstand wie möglich zum fallenden Baum zu erreichen.



Seilunterstützte Fällung mit Seilwinde und Umlenkrolle

• Die Fällung ohne Seilwinde ist kein sicheres Arbeitsverfahren

Die Fällung fand mit Unterstützung eines Drahtseiles statt, welches an der Anhängerkupplung eines Teleskopladers befestigt war. Dies ist nicht fachgerecht und entspricht nicht dem Stand der Technik. Nur mit Hilfe einer Seilwinde (Spillwinde, Seilwinde am Schlepper, Handseilwinde) ist es möglich, die Vorspannung des Seiles genau zu dosieren. Es gibt keinen Überlastschutz, das Fahrzeug kann weggezogen oder umgekippt werden. Weiterhin wurde im direkten Zug gearbeitet. Dafür war die Seillänge mit 40 m zu kurz (25 m Baumlänge entspricht Mindestlänge des Seiles von 50 m).



Negative Bruchstufe bei seilunterstützter Fällung

• Keine geeignete Fälltechnik

Die Fälltechnik des Motorsägenführers war nicht fachgerecht. Bei seilunterstützter Fällung sollte eine negative Bruchstufe angewandt sowie ein Halteband belassen werden. Beides wurde nicht beachtet. Ob der Fallkerb richtig angelegt und eine Bruchleiste vorhanden war, konnte nicht überprüft werden, da der Baumstüben unterhalb des Fällschnittes nach dem Unfall abgesehen und beseitigt wurde.

• Veralterter Schutzhelm

Im Zuge der Unfalluntersuchung wurden die Schutzhelme auf dem Bauhof kontrolliert. Bei den vorhandenen Schutzhelmen handelte es sich um Schutzhelmkombinationen mit Gehör- und Gesichtsschutz. Alle auf dem Bauhof befindlichen Schutzhelmkombinationen wurden im Jahr 2015 hergestellt. Generell unterliegen Schutzhelme aus thermoplastischen Kunststoffen aber einer altersbedingten Minderung ihrer Schutzfunktionen. Daher sollten sie max. 4 Jahre ab Herstellungsdatum verwendet werden (s. DGUV Regel 112-993 „Benutzung von Kopfschutz“, Pkt. 3.2.3.1 Gebrauchsdauer von Industrieschutzhelmen aus thermoplastischen Kunststoffen). Die Gebrauchsanleitung des Herstellers ist zu beachten.

Matthias Käsebier

Fazit:

Baumfällarbeiten sind sehr gefährlich. Das Fällen von abgestorbenen Bäumen (in diesem Fall Laubholz, Zwiesel) aber umso mehr. Deshalb muss vor Beginn der Arbeiten immer eingeschätzt werden, ob die Beschäftigten dazu überhaupt in der Lage sind (vgl. auch § 7 Abs. 1 UVV „Grundsätze der Prävention“). Mittels einer Risikoabschätzung wird anhand der Gefährdungsbeurteilung ein sicheres Arbeitsverfahren ausgewählt. Vor Beginn der Arbeiten sollte vor Ort eine nachweisbare Unterweisung stattfinden. Erst wenn sichergestellt ist, dass die Beschäftigten alle notwendigen Geräte und Maschinen sowie die notwendige Schutzausrüstung zu Verfügung haben, darf mit den Arbeiten begonnen werden.

Schulausflüge in die Berge

Im Juni 2022 gerieten rund 100 Schüler und Lehrer während eines Schulausflugs in den Alpen in Not und mussten von der Bergrettung mit Hubschraubern in Sicherheit gebracht werden. Dieser Fall verdeutlicht, wie wichtig eine professionelle und pädagogisch gut konzipierte Vorbereitung von Schulausflügen ist – noch dazu, wenn Unternehmungen in unbekanntem Gelände und schwierigem Gelände geplant sind.

Schulkinder im Alter zwischen 12 und 14 Jahren und ihre Lehrer waren auf einer Klassenfahrt im österreichischen Kleinwalsertal und starteten bei schönem Wetter eine Wandertour. Die Lehrer hatten diese Tour auf einer Bergwander-Webseite ausgesucht, die dort als „Feierabendrunde“, also leichte Wanderung beschrieben war. Doch diese stellte sich im Verlauf als schwere Grat-Wanderung heraus, mit Kletterpassagen und steilen Abhängen neben einem schmalen Grat. Hinzu kamen schwierige Witterungsverhältnisse. Als bei strömendem Regen Schüler und Lehrer zunehmend in Schwierigkeiten und einzelne sogar in Panik gerieten, setzte ein Lehrer den Notruf ab. Die Bergrettung musste daraufhin einen Großteil der Schüler mit dem Hubschrauber aus dem schwierigen Gelände ausfliegen.

Vor diesem Hintergrund sprach „Sicherheitsforum“ mit Frau Trebus, Aufsichtsperson bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt. Sie selbst hat eine Zeit lang als Wanderführerin in den Schweizer Alpen gearbeitet und kennt solche Situationen daher sehr gut:

SF: Frau Trebus, wie schätzen sie die Situation bzw. das Verhalten der Lehrer denn ein?

Trebus: Naja, ich war doch ziemlich erstaunt, als ich gelesen habe, dass Lehrer im hochalpinen Gelände ohne Wanderführer unterwegs waren. Um die Situation einzuschätzen fehlen mir natürlich die genauen Umstände. Besaßen die Lehrer Kenntnisse über das Verhalten im hochalpinen Gelände? Hat die Ausrüstung der Schüler und Lehrer für den hochalpinen Bereich

gepasst? Hat mindestens ein Lehrer Erfahrungen im Führen von Gruppen in den Bergen? Diese drei Fragen sollten mindestens mit Ja beantwortet werden können, wenn sich Lehrer mit ihnen anvertrauten Schülern in so einem Gelände bewegen.

Dass die Beschreibung im Internet nicht gepasst hat – davon ist natürlich grundsätzlich nicht unbedingt auszugehen. Jedoch muss einem Lehrer bewusst sein, dass im Internet jeder (fast) alles veröffentlichen kann. Für verlässliche Aussagen, die ich für Wanderungen mit Schulklassen benötige, befrage ich immer die Touristeninformation oder Wanderführer.



SF: Was empfehlen sie denn Lehrern, die mit ihren Schülern eine Klassenfahrt ins hochalpine Gelände planen, um nicht in solch brenzlige Situationen zu geraten?

Trebus: Das kann ich gar nicht in drei Sätzen erläutern! Für sichere Wanderungen im hochalpinen Gelände ist eigentlich ziemlich viel zu beachten!

Zuerst muss ich als Lehrer die konditionellen und psychischen Voraussetzungen meiner Schüler kennen bzw. langsam austesten. Dementsprechend müssen zunächst Wandertouren mit geringem Schwierigkeitsgrad gewählt und bei Bedarf sukzessive gesteigert werden – der Anspruch der Wanderung muss immer passend zu den Voraussetzungen der Teilnehmer sein!

Zweitens sollte jeder immer trockene Wechselsachen für den Oberkörper dabei haben. Am Gipfel angekommen ist man meistens ordentlich verschwitzt. Dazu kommt, dass bei trockener Luft die Temperaturen mit steigender Höhe bei 1000 Höhenmeter um ca. 10 Grad sinken. Laufe ich also bei angenehmen 23 Grad los, sind es am Gipfel nur noch ca. 13 Grad. Dazu kommt meist noch stärkerer Wind als weiter im Tal – und schon bin ich ganz schnell ausgekühlt, wenn ich nicht entsprechende Kleidung dabei habe.

Drittens gehören auf jeden Fall gute Wanderschuhe an die Füße! Wanderschuhe sorgen für guten Griff auf dem Untergrund und für guten Halt im Fußgelenk. Ausrutschen und umknicken sind sonst praktisch vorprogrammiert. Außerdem gehören warme und im besten Fall wasserabweisende Kleidung in einen Rucksack, ebenso wie ausreichend Flüssigkeit und Energie (z. B. Nussriegel). Kopfbedeckung und Sonnencreme dürfen wegen der erhöhten UV-Intensität in der Höhe auch nicht fehlen.

Ja und ein vierter und meiner Meinung nach der wichtigste Punkt ist: der Wanderführer. Ihm kommt bei schwierigen Touren eine große Bedeutung zu. Er geht in unübersichtlichem Gelände grundsätzlich vorn und bestimmt das Tempo mit Blick auf den schwächsten Teilnehmer der Tour. Er hält die Gruppe zusammen und hat so alle im Blick.



Er erkennt knifflige Situationen, gibt klare Anweisungen für die Gruppe und begleitet unsichere Wanderer in schwierigen Passagen, indem er ihnen mögliche Tritt- und Haltepunkte aufzeigt. Dazu benötigt der Wanderführer neben den Bergkenntnissen natürlich auch pädagogisches Geschick. Und darüber hinaus muss er das Wetter lesen und einschätzen können. Denn das kann sich in den Bergen sehr schnell und plötzlich ändern und die Bedingungen für die Wanderung sind mit einem Mal ganz andere. Auch ich wurde einmal von unerwartet hereinbrechender Kälte und Schneefall überrascht und kam so in eine fast lebensbedrohliche Situation.

Und fünftens: Die Lehrer/Wanderleiter brauchen ein Erste-Hilfe-Set, ein aufgeladenes Handy für den Notruf oder auch ein Funkgerät, falls in dem Gelände schlechte Netzbedingungen herrschen. Auch einige Reserve-Nussriegel und etwas Reserve-Wasser sind sicher bei einer Schulklasse nicht verkehrt. Und, ich bin da vielleicht ein wenig altmodisch: selbst wenn inzwischen im Internet alles verfügbar ist und man auch Wanderkarten herunterladen und offline nutzen kann – am Ende muss trotzdem das Handy immer funktionieren. Deshalb halte ich nach wie vor eine detaillierte Papierwanderkarte immer noch für sehr sinnvoll.

SF: Oh, das scheint eine Menge Aufwand für eine Klassenfahrt zu sein. Da mag sich manch Lehrer fragen, ob sich das bei seiner Klasse und den heutigen Interessen der Schüler überhaupt lohnt.

Trebus: Doch, doch! Auf jeden Fall lohnt sich das! Wandern im Allgemeinen und wandern im hochalpinen Gelände im Speziellen – das sind super Möglichkeiten, erlebnispädagogisch mit Gruppen zu arbeiten! Mit ein bisschen Fingerspitzengefühl kann man super am Klassenklima arbeiten und an individuellen Themen wie Verantwortungsgefühl, Hilfsbereitschaft, Durchhaltevermögen, Selbstwirksamkeit... Auch schulische Themen können toll bearbeitet werden. Mir fallen da sofort Biologie, Geografie und Sport ein.

Schade wäre es nur, wenn sich Lehrer nun nach diesem anfangs beschriebenen Fall nicht mehr trauen, solche Aktivitäten mit Schülern durchzuführen. Denn dort sind die Lehrer vermutlich ein wenig leichtsinnig und überlegt an die Wanderung herangegangen. Doch mit einer besseren vorherigen Planung hingegen können viele gute Aktionen sicher durchgeführt werden!

100 Jahre Durchgangsarzt – System in Deutschland

Durchgangsarzte (kurz D-Ärzte) steuern die Heilverfahren für die gesetzlichen Unfallversicherungsträger und legen die weitere Behandlung fest. Sie sind als Koordinator für die Unfallversicherung tätig. Bundesweit sind mehr als 4.200 niedergelassene sowie an Krankenhäusern und Kliniken tätige Ärztinnen und Ärzte in dieses Verfahren vertraglich eingebunden. Jährlich werden rund 3.200.000 Versicherte der gesetzlichen Unfallversicherungsträger im Durchgangsarztverfahren versorgt. Dieser Artikel blickt auf eine 100-jährige Geschichte zurück.

Am 1. Mai 1892 war es soweit: Der Schnellzug D 31/32 rollte als erster Durchgangszug oder D-Zug vom heutigen Potsdamer Platz, dem damaligen Berlin Potsdamer Bahnhof, vom Gleis. Das Ziel: der Kölner Hauptbahnhof. Als D-Züge wurden ausschließlich Züge bezeichnet, deren Wagen durch mit Faltenbälgen geschützte Übergänge untereinander verbunden waren, die sogenannten Durchgangswagen. Zudem sollte der D-Zug besonders pünktlich und bequem sein und nur noch an den wichtigsten Stationen halten.

Leider ist nicht bekannt, ob der Begriff „Durchgangsarzt (D-Arzt)“ in Anlehnung an den Durchgangszug gewählt wurde. Vorstellbar ist es aber durchaus: D-Ärztinnen und D-Ärzte als Ansprechpersonen für die wichtigsten Stationen gesetzlich Unfallversicherter und Berufserkrankter. Sie überwachen Behandlungsübergänge und sorgen dafür, dass die Behandlungen für die Versicherten bequem und pünktlich durchgeführt werden. Benutzt wurde der Begriff „Durchgangsarzt“ dann zum ersten Mal in § 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) am 29. November 1921, also fast 30 Jahre, nachdem der erste D-Zug durch Deutschland rollte.

Schon damals mussten Durchgangsarztinnen und Durchgangsarzte in der Beurteilung und Behandlung von Unfallverletzten besonders erfahren, fachärztlich ausgebildet (Chirurgie oder Orthopädie) und ausschließlich fachärztlich tätig sein.



Hohe Anforderungen an D-Ärztinnen und D-Ärzte gerechtfertigt

Auch heute noch ist es im Zusammenhang mit Arbeitsunfällen Aufgabe der Unfallversicherung, für die verletzte Person durch geeignete Behandlungsmaßnahmen sowie durch Geld- oder Sachleistungen die schnellstmögliche Rückführung zur Leistungsfähigkeit sicherzustellen (§§ 26 ff. SGB VII). Hierzu werden in erster Linie D-Ärztinnen und D-Ärzte bestellt, die nach

Diagnosestellung über den weiteren Therapieverlauf entscheiden und darüber bestimmen, wer die ärztliche Weiterbehandlung übernimmt. Nach § 26 Vertrag Ärzteschaft/Unfallversicherungsträger hält der Arzt oder die Ärztin „den Unfallverletzten an, sich unverzüglich einer Durchgangsarztin oder einem Durchgangsarzt vorzustellen, wenn die Unfallverletzung über den Unfalltag hinaus zur Arbeitsunfähigkeit führt oder die Behandlungsbedürftigkeit voraussichtlich mehr als eine Woche beträgt. Bei Wiedererkrankung ist in jedem Fall eine Vorstellung erforderlich. Die unfallverletzte Person hat grundsätzlich die freie Wahl unter den Durchgangsarztinnen und Durchgangsarzten.“

Auch wenn sich das D-Arzt-System in den vergangenen 100 Jahren mit leichten Modifikationen bewährt hat: Die hohen fachlichen und persönlichen Anforderungen sind immer wieder Anlass für Diskussionen in der Ärzteschaft. Denn Durchgangsarztinnen und Durchgangsarzte müssen zum Führen der deutschen Facharztbezeichnung „Orthopädie oder Unfallchirurgie“ berechtigt und als solche fachlich und fachlich-organisatorisch weisungsfrei tätig sein. Sie müssen zudem nach der Facharztanerkennung mindestens ein Jahr in einer Abteilung zur Behandlung Schwerunfallverletzter eines zum Verletzungsartenverfahren zugelassenen Krankenhauses vollschichtig unfallchirurgisch tätig gewesen sein.

Die hohen Anforderungen sind aber gewollt und gerechtfertigt, weil die Unfallversicherungsträger nach § 34 Abs. 1, 2 SGB VII alle Maßnahmen zu treffen haben, um eine möglichst frühzeitige und sachgemäße Heilbehandlung Versicherter zu gewährleisten. Die Anforderungen sind aber auch deshalb so hoch, weil D-Ärztinnen und D-Ärzte im gesamten Behandlungsablauf als Generalistinnen und Generalisten eine Lotsenfunktion übernehmen müssen, gleichzeitig aber über einen hohen Spezialisierungsgrad im Bereich der in der gesetzlichen Unfallversicherung vorkommenden Verletzungsarten verfügen müssen.

Die Idee eines „Lotsen“ im Gesundheitswesen wird auch in der gesetzlichen Krankenversicherung seit inzwischen Jahrzehnten diskutiert. Denn auch für gesetzlich Krankenversicherte gilt: Für eine medizinische Versorgung auf höchstem Niveau braucht es jemanden, der den Überblick behält. Der Hausarzt oder die Hausärztin haben hier eine Schlüsselfunktion inne. Sie sind dafür weitergebildet, als erste Ansprechperson der Patientinnen und Patienten Beschwerden aus ganz unterschiedlichen Bereichen zu behandeln, abzuwägen und bei Bedarf die Koordination mit Fachärztinnen und Fachärzten, Krankenhäusern oder weiteren Heilberufen zu übernehmen.

Fast 70 Jahre nach Einführung des Durchgangsarztsystems in der RVO wurde mit dem GKV-Modernisierungsgesetz zum 1. Januar 2004 die hausarztzentrierte Versorgung nach § 73b

SGB V etabliert. Hausärztinnen und Hausärzte übernehmen damit per Gesetz im Rahmen der Behandlung neben ihren regulären Aufgaben eine koordinierende Funktion.

Was sich sehr nach dem D-Arzt-System anhört, spielte erstaunlicherweise bei diesen Überlegungen keine Rolle. Im Bundesministerium für Gesundheit (BMG) wurde seinerzeit das D-Arzt-System nicht in den Blick genommen – übrigens



ebenso wenig wie heute. Nicht nur die Versorgungsbrüche über Sektorengrenzen hinweg sind im deutschen Gesundheitssystem ein Problem – auch die unterschiedliche Zuständigkeit der Ministerien (BMG=SGB V/BMAS-Bundesministerium für Arbeit und Soziales=SGB VII) führt dazu, dass die Best-Practice-Beispiele zwar quasi vor der Haustür liegen, aber keine Beachtung finden.

Zukunft des D-Arzt-Verfahrens

Die Gemeinsame berufsgenossenschaftliche Kommission der unfallchirurgisch-orthopädischen Berufsverbände (GBK) befindet sich zurzeit in Diskussionen mit der DGUV über die Reform der ambulanten D-Arzt-Versorgung. Ausgangspunkt war die Sorge um die weitere Akzeptanz der derzeitigen, in den Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherung mit Geltung vom 1. Januar 2011 festgelegten Pflichten und die damit verbundene zukünftige flächendeckende Versorgung mit D-Ärzten und D-Ärztinnen. Auch deren

Altersstruktur (ähnlich der von Ärztinnen und Ärzten in der gesetzlichen Krankenversicherung) spielt bei den Überlegungen eine Rolle – wobei nicht vergessen werden darf, dass die fachliche Befähigung eine jahrelange Ausbildung mit sich bringt.

Für die DGUV ist bei den weiteren Diskussionen aber auch von Bedeutung, dass sich nicht nur die Medizinwelt, sondern die Arbeitswelt insgesamt verändert: Klassische Arbeits- und Beschäftigungsformen werden zunehmend verändert oder gar abgelöst. Und nicht erst seit Corona besteht der Wunsch der jüngeren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach alternativen Arbeits- und Beschäftigungsformen. Die Möglichkeiten, technologischen Fortschritt für den eigenen Arbeitsplatz zu nutzen, der Wunsch, Beruf und Privatleben zu vereinbaren, sowie Aspekte der Nachhaltigkeit führen ebenso wie verstärkte Aktivitäten im Bereich von Arbeitsschutz und Prävention zu einem gewünschten Rückgang der Arbeitsunfälle.

Bei allen Diskussionspunkten muss gemeinsames Ziel der Berufsverbände und der DGUV sein: Es gilt, in allen Teilen Deutschlands das seit 100 Jahren bewährte D-Arzt-System zu erhalten oder dort, wo dies nicht immer möglich ist, neue Wege zu suchen, damit die Unfallversicherung die medizinische Versorgung weiterhin durch ein flächendeckendes Netzwerk von spezialisierten Ärztinnen und Ärzten, Therapeutinnen und Therapeuten sowie Unfall- und Rehabilitationskliniken sicherstellen kann!

Vielleicht gibt die Bahn ja auch bei der Weiterentwicklung des D-Arzt-Verfahrens Impulse: Ab 2023 werden neue Züge mit dem Arbeitstitel „ECx“ die DB-Fahrzeugflotte erweitern. Das Innovative an diesen Zügen: Sie sind sehr flexibel einsetzbar, bieten WLAN sowie Fahrgastinformationen mit Echtzeitdaten und sind barrierefrei. Im übertragenen Sinne: Mit Flexibilität, dem Einsatz von digitalen Hilfsmitteln und dem Blick auf die Versicherten werden D-Ärztinnen und D-Ärzte noch weitere 100 Jahre das System der gesetzlichen Unfallversicherung bereichern!

Quelle: Auszug aus „DGUV Forum“ 9/2021

Informationen für Kita und Schule



Mit dem Klimawandel wird der Schutz vor der Sonne immer wichtiger: Die klimatischen Veränderungen führen dazu, dass vermehrt UV-Strahlung auf die Erdoberfläche und damit auch auf unsere Haut und Augen trifft. Die BZgA hat daher ihr **Informationsportal Klima-Mensch-Gesundheit** in Zusammenarbeit mit dem BMG und in Kooperation mit dem BfS um das **Thema UV-Strahlung und UV-Schutz** erweitert. Besonders wichtig ist der UV-Schutz für Kinder und Menschen, die im Freien arbeiten oder sich dort häufig aufhalten. Neben Verhaltenstipps bietet das Internetangebot zudem Informationen dazu, wie Lebenswelten sonnengerecht gestaltet werden können, um vor UV-Strahlung zu schützen – beispielsweise durch Sonnensegel oder natürliche Schattenspender wie Bäume. Dies ist besonders für Kitas und Schulen wichtig. (www.klima-mensch-gesundheit.de)



Die UK NRW hat eine Broschüre für Eltern **„So wird die Schulzeit eine sichere Sache“** herausgegeben, in der es Tipps gibt, die dem Kind den Einstieg in die Schulzeit erleichtern. Dabei geht es nicht nur um einen sicheren Schulweg oder den Kauf einer geeigneten Schultasche. Auch die Fitness

des Kindes ist wichtig. Denn: Kinder, die sich viel bewegen, haben weniger schwere Unfälle. Sie sind konzentrierter und nehmen aufmerksamer am Unterricht teil. (www.unfallkasse-nrw.de, Webcode: N1783)



Zweisprachige Tipps und Informationen für Kinder und Jugendliche mit wenig Schwimmerfahrung bietet die neue Broschüre **„Schwimmen lernen in der Schule“** mit deutschen und ukrainischen Texten. Sie wird von der Unfallkasse NRW gemeinsam mit dem Ministerium für Schule und Bildung in NRW herausgegeben. (www.unfallkasse-nrw.de, Webcode: N1782)



Das Zentrum für Trauma- und Konfliktmanagement (ZTK) hat eine neue Broschüre **„Geflüchtete Kinder und Ju-**

Alle hier aufgeführten Medien können weder bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt noch bei den jeweiligen Urhebern als Druckschrift bestellt werden! Es besteht i. d. R. nur die Möglichkeit des Downloads unter dem jeweils angegebenen Fundort.

gendliche aus der Ukraine – eine Orientierung für Schulen“ herausgegeben, die kostenfrei zum Download zur Verfügung steht. Die Broschüre richtet sich an Lehrpersonal, Schulleitungen und interessierte Menschen, die mit den geflüchteten jungen Menschen in Kontakt sind und gibt Antworten auf die Fragen, die im Umgang mit belasteten und möglicherweise traumatisierten Schülern auftauchen. Was ist im Umgang mit belasteten und traumatisierten Schülern zu beachten? Wie kann ich mit den Schülern den Krieg thematisieren? Was kann ich tun, wenn es durch den Krieg zu Konflikten zwischen den Schülern kommt? (<http://www.ztk-koeln.de/broschueren-und-buecher>)



Die BZgA veröffentlicht für Pädagogen aller Schularten regelmäßig **Unterrichtsmaterialien zu Basisthemen der Gesundheitserziehung und-förderung**. Alle Handreichungen enthalten Sachinformationen zur Thematik und baukastenartige Angebote zur Realisierung des Themas im Unterricht. Viele Medien wie Kopiervorlagen für Folien und Arbeitsblätter, Spiele, Fragebogen und Rätsel ergänzen das Angebot. Die überwiegende Zahl der Medien kann von den Schülern selbsttätig bearbeitet werden. Darunter sind Themen, wie Chronische Erkrankungen, Ernährung und Bewegung, Impfungen

und persönlicher Impfschutz, Kommunikation und Sozialverhalten, Lärmprävention, Lernprozessunterstützung, Medienkompetenz, Suchtprävention, u.a (www.bzga.de, was wir tun, Gesundheit und Schule, Medien für Lehrkräfte)



Im Internetportal „Lernen und Gesundheit“ der DGUV stehen zur Unterstützung von Lehrern sehr gute Materialien zum Download zur Verfügung, darunter Hintergrundinformationen für die Lehrkraft, Lehrmaterialien und Fachmedien. Auf dem Portal werden folgende neue bzw. aktualisierte Medien angeboten:

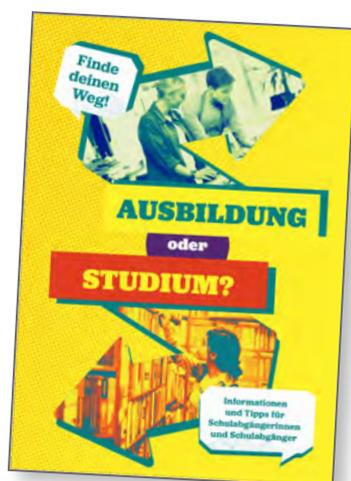
- Primarstufe, Soziale Kompetenz, Glück gehabt (Webcode: lug1003515)
- Primarstufe, Natur, Umwelt, Technik, Was summt denn da? (Webcode: lug1003533)
- Sekundarstufe I, Sucht- und Gewaltprävention, Online-Spielsucht (Webcode: lug1003517)
- Sekundarstufe I, Sport, Sicher schwimmen (Webcode: lug1003517)
- Sekundarstufe II, Sozialkunde/Powi, Sprache und Diskriminierung (Webcode: lug1003531)
- Berufsbildende Schulen, Arbeitssicherheit, Sicherer Umgang mit Lithium-Ionen-Batterien (Webcode: lug1003530)
- Berufsbildende Schulen, Arbeitssicherheit, Sicher arbeiten in der Grün- und Landschaftspflege (Webcode: lug1003532)
- Berufsbildende Schulen, Büroarbeit, Arbeiten 4.0: flexibel und mobil (Webcode: lug1003534)
- Berufsbildende Schulen, Gesundheitsschutz, Hautschutz: Grundwissen (aktualisiert, (Webcode: lug1001173)
- Berufsbildende Schulen, Gesundheitsschutz, Hautschutz im Friseur-

handwerk (Webcode: lug1086329)

- Berufsbildende Schulen, Gesundheitsschutz, Hautschutz in Metallbetrieben (Webcode: lug1106563)

• Anforderungen an temporär genutzte Räume für den schulischen Unterricht

Oft müssen Sachkostenträger Räumlichkeiten temporär für den Unterricht einrichten, obwohl sie dafür nicht ausgelegt sind – etwa wegen Baumaßnahmen, Katastrophen oder Zuzug Flüchtender. Das Sachgebiet „Allgemeinbildende Schulen“ im Fachbereich „Bildungswesen“ der DGUV hat zu diesem Thema eine Veröffentlichung herausgegeben. (www.duguv-lug.de)



Duale Berufsausbildung, schulische Ausbildung, Studium oder eine Übergangszeit zwischen Schule und Ausbildung oder Studium – welche Möglichkeiten es nach dem Schulabschluss gibt und was dabei zu beachten ist, wird in der Broschüre „**Ausbildung oder Studium?** – Informationen und Tipps für Schulabgängerinnen und Schulabgänger“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung erläutert. Ein hilfreicher Wegweiser mit praktischen Tipps und weiterführenden Informationen für alle, die gut vorgehen möchten. (www.bmbf.de, Service, Publikationen, 06/2022)



Praktika und Ferienjobs bieten jungen Menschen viele Vorteile. Sie sammeln Berufserfahrung, bessern ihr Taschengeld auf und machen ihren Lebenslauf attraktiver. Auch für die Berufswahl kann ein Praktikum oder ein Ferienjob wegweisend sein. Kein Wunder also, dass der frühe Einblick in das Arbeitsleben bei Schülern sowie bei Studierenden sehr beliebt ist. Auch die Unternehmen profitieren davon. Sie lernen neue potenzielle Mitarbeitende kennen. Leider haben aber gerade Berufsanfänger häufig Arbeitsunfälle. Abgesichert sind sie für solche Fälle durch die gesetzliche Unfallversicherung. Welche Voraussetzungen gelten dafür? Und was müssen Arbeitgeber wissen? Die wichtigsten Fragen beantwortet das Informationsblatt „**Gegen Unfälle versichert im Praktikum und Ferienjob – Was Arbeitgebende wissen müssen**“. (<https://publikationen.dguv.de>, Webcode: 22175)

Rainer Kutzinski

Erste Hilfe bei Zahnunfällen



Beim Spielen in der Kita oder beim Sport in der Schule ist es schnell passiert: Ein Zahn ist ausgeschlagen oder abgebrochen. Eine Möglichkeit der Zahnrettung ist die prothetische Versorgung beim Zahnarzt. Eine Bessere: Zähne oder Zahnbruchstücke in einer Zahnrettungsbox „zwischenlagern“ und damit zum nächsten Zahnarzt gehen.

Zahnverletzungen kommen bei Kindern und Jugendlichen immer wieder vor. Allein beim Schul- oder Freizeitsport erleidet etwa jedes dritte Kind eine Verletzung der Zähne. Meist sind die oberen Schneidezähne betroffen, entweder ist ein Zahnstück abgebrochen oder ein Zahn ganz ausgeschlagen. Dann sollte so schnell wie möglich ein Zahnarzt aufgesucht werden. Er kann Zahnbruchstücke mit einem Spezialkunststoff wieder ankleben oder einen ausgeschlagenen Zahn wieder einsetzen.

Ob diese zahnrettende Behandlung dann Erfolg hat, hängt u. a. davon ab, in welchem Zustand sich das Zahnbruchstück bzw. der ausgeschlagene Zahn befindet. Denn eine erfolgreiche Replantation ist nur möglich, wenn die Zellen auf der Wurzeloberfläche des Zahns überleben. Zähne sollten daher in einer Nährflüssigkeit bis zur zahnärztlichen Versorgung gelagert werden. Nur in einer Zahnrettungsbox sind die erforderlichen Nährstoffe und Aminosäuren enthalten, die ein längeres Überleben der Zellen außerhalb des Mundes ermöglichen. Dieses Nährmedium verhindert das Austrocknen des Zahnes und ermöglicht ein Überleben der Zellen über 24 bis 48 Stunden. Damit bleibt in der Regel ausreichend Zeit, um eine geeignete Zahnarztpraxis oder eine Zahnklinik aufzusuchen, in der die Replantation durchgeführt werden kann.

Wichtig: Ausgeschlagene Zähne müssen möglichst keimfrei aufgehoben werden (Mullkompresse verwenden – keine direkte Berührung der Zahnwurzel!). Es darf keine Reinigung oder Desinfektion des Zahns durchgeführt werden.

Zahnrettungsboxen sind ca. drei Jahre haltbar und sollten aufgrund der re-

gressiven Veränderungen des Nährmediums auch nicht darüber hinaus verwendet werden. Die Herstellerhinweise/Gebrauchsanleitungen sind zu beachten.

Zahnrettungsboxen für Schulen und Horte in Sachsen-Anhalt

Mit einem Betrag von rund 20.000 Euro finanzierte die Unfallkasse Sachsen-Anhalt im Jahr 2021 die Bereitstellung von Zahnrettungsboxen für die allgemeinbildenden Schulen Sachsen-Anhalts und ausgewiesene Horte. Die „Landesarbeitsgemeinschaft für Jugendzahnpflege Sachsen-Anhalt e.V.“ übernahm die organisatorische Abwicklung und Bereitstellung an die Schulen und Horte. Mit dieser flächendeckenden Versorgung leistet die Unfallkasse nicht nur einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Zahngesundheit bei Schülerinnen und Schülern, sondern kann darüber hinaus zu einer Senkung der Behandlungskosten nach Zahnunfällen in Schule und Hort beitragen.

Was ist nach einem Unfall mit Zahnschaden zu tun?

Nach einem Unfall mit Zahnschaden im Rahmen des Schul-, Hort- oder Kitabesuches sollte immer sehr zeitnah eine Unfallanzeige an die Unfallkasse u. a. mit Angaben zum behandelnden Zahnarzt erfolgen. Liegt eine isolierte Zahnverletzung vor, muss das Kind nicht zwangsläufig bei einem Durchgangsarzt vorgestellt werden. Eine direkte Vorstellung beim Zahnarzt ist demnach gleich möglich und sinnvoll. Verletzte Zähne sollten (wenn möglich) im Mund der verletzten Person verbleiben oder in einer Zahnrettungsbox gesichert werden.

Wird eine Zahnrettungsbox bei einem Unfall im vorgenannten Sinne benutzt, können die Kosten für eine Neuan-schaffung von der Unfallkasse übernommen werden. Dafür ist die entsprechende Rechnung unter Angabe des Namens der Person, für die die Zahnrettungsbox eingesetzt wurde, einzureichen. Eine Zahnrettungsbox (z. B. Dentosafe oder SOS-Zahnbox) kostet ca. 20 Euro und ist in Apotheken erhältlich.



Aktuelles aus dem staatlichen Arbeitsschutzrecht



Im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) erfolgten **Bekanntmachungen zu Gefahrstoffen**. Es handelt sich um:

- die geänderte TRGS 220 „Nationale Aspekte beim Erstellen von Sicherheitsdatenblättern“,
- die geänderte TRGS 505 „Blei“,
- die neu gefasste TRGS 509 „Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter“,
- die geänderte TRGS 519 „Asbest: Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten“,
- die geänderte TRGS 722 „Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Gemische“,
- die geänderte TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“,
- die geänderte TRGS 910 „Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“.

(www.baua.de, Angebote, Rechtstexte und Technische Regeln, Technischer Arbeitsschutz, TRGS)

Das IFA der DGUV hat in der „**Grenzwerteliste 2022** – Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz“ (IFA-Report 1/2022) die wichtigsten Grenzwerte zu chemischen, biologischen und physikalischen Einwirkungen zusammengestellt, die für die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz von Bedeutung sind. Die Grenzwerteliste enthält die Gefahrstoffgrenzwerte – Arbeits-

platzgrenzwert (AGW) und Biologischer Grenzwert (BGW) – aus der TRGS 900 und 903 sowie die Einstufungen der TRGS 905 in einer Tabelle zusammengefasst. Sie beinhaltet zudem Grenzwerte und Beurteilungswerte für Innenräume, Lärm, Vibration, thermische Belastungen, Strahlung, Elektrizität, biomechanische Belastungen und Hinweise zu biologischen Einwirkungen. (<https://publikationen.dguv.de>, Webcode: 22199)



Das Institut für Arbeitsschutz der DGUV will mit dem neuen Internetportal zu Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen für die betriebliche Praxis den sicheren Umgang mit diesen Stoffen leichter machen und leistet damit auch einen Beitrag zur GDA. (<https://www.dguv.de/ifa/praxishilfen/krebsportal/>)

Im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) erfolgten **Bekanntmachungen zur Betriebssicherheit**. Es handelt sich um:

- die geänderte TRBS 1122 „Änderungen von Gasfüllanlagen, Lageranlagen, Füllstellen, Tankstellen und Flugfeldbetankungsanlagen – Ermittlung der Prüfpflicht nach Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV und der Erlaubnispflicht gemäß § 18 BetrSichV“,
- die geänderte TRBS 1201 Teil 1 „Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen“,
- die geänderte TRBS 1201 Teil 4 „Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen – Prüfung von Aufzugsanlagen“,

Alle hier aufgeführten Medien können nicht bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt bestellt werden! Es besteht i. d. R. nur die Möglichkeit des Downloads unter dem jeweils angegebenen Fundort.

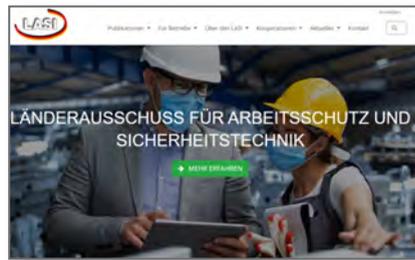
- die neue/geänderte TRBS 3151 / TRGS 751 „Vermeidung von Brand-, Explosions- und Druckgefährdungen an Tankstellen und Gasfüllanlagen zur Befüllung von Landfahrzeugen“. (www.baua.de, Angebote, Rechtstexte und Technische Regeln, Technischer Arbeitsschutz, TRBS)

Im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) erfolgten **Bekanntmachungen zu Biologischen Arbeitsstoffen**. Es handelt sich um die geänderte TRBA 200 „Anforderungen an die Fachkunde nach Biostoffverordnung“. (www.baua.de, Angebote, Rechtstexte und Technische Regeln, Technischer Arbeitsschutz, TRBA).

Im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) erfolgten **Bekanntmachungen zu Arbeitsstätten**. Es handelt sich um: die geänderte ASR V3a.2

- „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen“,
- die geänderte ASR A1.2 „Raumabmessungen und Bewegungsflächen“,
- die geänderte ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“,
- die Neufassung der ASR A1.5 „Fußböden“,
- die geänderte ASR A1.6 „Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände“,
- die geänderte ASR A1.7 „Türen und Tore“,
- die Neufassung der ASR A1.8 „Verkehrswege“,
- die geänderte ASR A2.1 „Schutz vor Absturz herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“,
- die geänderte ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“,
- die Neufassung der ASR A 2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“,
- die geänderte ASR A3.4 „Beleuchtung“,

- die Aufhebung der ASR A3.4/7 „Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme“,
 - die Anpassung der ASR A3.5 „Raumtemperatur“,
 - die geänderte ASR A4.1 „Sanitärräume“,
 - die geänderte ASR A4.2 „Pausen- und Bereitschaftsräume“,
 - die geänderte ASR A4.3 „Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“,
 - die geänderte ASR A4.4 „Unterkünfte“,
 - die geänderte ASR A5.2 „Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr – Straßenbaustellen“.
- (www.baua.de, Angebote, Rechtstexte und Technische Regeln, Technischer Arbeitsschutz, ASR).



Der LASI hat im Jahr 2020 eine abgestimmte Länderposition in Form einer „Handlungshilfe für das Zusammenwirken von ASR A5.2 und RSA bei der Planung von Straßenbaustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr“ (Ausgabe 2020) veröffentlicht. Die Thematik ist für die Straßenmeistereien des Landes und der Landkreise sowie für Kommunale Bauhöfe von Bedeutung. (www.lasi-info.com, Publikationen, Abgestimmte Länderpositionen)

Auf der Internetseite der BAuA wurden aktuelle **Hinweise zu den Berufskrankheiten Nr. 1315, 2101, 2104, 2108 bis 2110, 4301, 4302, 5101** der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung veröffentlicht, deren Bekanntmachung zuvor am 30.3.2022 im GMBI erfolgte. Es geht dabei im Wesentlichen um den Wegfall des Unterlassungszwangs. (www.baua.de, Angebote, Rechtstexte und Technische Regeln, Berufskrankheiten, Dokumente zu den einzelnen Berufskrankheiten)

Rainer Kutzinski

Unfallkasse Sachsen-Anhalt bei INTERFORST 2022 beteiligt

Die INTERFORST – die internationale Leitmesse für Forstwirtschaft und Forsttechnik – fand vom 17.-21.07.2022 in München statt. 353 Aussteller aus 21 Ländern waren vertreten. Etwa 31.000 Besucher aus knapp 60 Ländern besuchten die Veranstaltung. Die Unfallkasse Sachsen-Anhalt beteiligte sich durch Unterstützung eines Messestandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).



Im Rahmen einer Sonderschau, organisiert von der DGUV und mit maßgeblicher Unterstützung von Sachsenforst, wurden Möglichkeiten aufgezeigt, wie der Aufbau von jagdlichen Einrichtungen sicher und ohne Absturzgefahren gelingen kann. Oftmals gehen Beschäftigte enorme Risiken ein, um jagdliche Einrichtungen im Wald zu errichten. Regelmäßig ereignen sich Unfälle. Mit dem gezeigten Arbeitsver-

fahren wurden die Messteilnehmer angeregt, sich der Gefahren beim Hochsitzbau bewusst zu werden und nach Lösungen zu suchen, um die Absturzgefahren zu vermeiden.

Weiterhin wurden die Messebesucher auf die Belastungen des Muskel-Skelettsystems bei der Pflanzung aufmerksam gemacht. Mit der bildhaften Unterstützung durch das Messsystem

CUELA (entwickelt im Institut für Arbeitsschutz, IFA) konnte eindrücklich aufgezeigt werden, wie die Bandscheiben-Druckkräfte durch ergonomische Arbeitsweise verringert werden können. Damit ist es möglich, berufsbedingte Gesundheitsgefahren zu vermeiden.

Matthias Käsebieber

7. KiTa-Landesgesundheitskonferenz in Halberstadt

Am 28. April 2022 fand in Halberstadt die nunmehr 7. KiTa-Landesgesundheitskonferenz der Landesvereinigung für Gesundheit e.V. (LVG) und der Unfallkasse Sachsen-Anhalt statt. Sie stand ganz im Thema: gesundes Miteinander.

Nachdem diese Großveranstaltung bereits im Frühling 2019 geplant und dann zweimal wegen Corona verschoben wurde, konnte sie nun in diesem Jahr endlich stattfinden. Und das Thema hätte damals nicht besser gewählt werden können. Die immense Wirkung eines gesunden Miteinanders auf den Menschen wurde allen vor allem durch das fehlende Miteinander während der beiden vergangenen „Corona-Jahre“ deutlich.

Umso erfreulicher war die große Teilnehmerzahl von knapp 100 Teilnehmer*innen, die die Veranstaltung mit



Leben füllten. Nach den Grußworten von Sozialministerin Petra Grimm-Benne (per Video) und dem Geschäftsführer der Unfallkasse, Martin Pleniowski, schafften die beiden Referenten Prof. Dr. Eckert (Appollon Hochschule, Bremen) und Reinhard Grohmann (CVJM Halle) mit ihren lebendigen, informativen Fachvorträgen zum teaminternen Miteinander sowie zur Zusammenarbeit mit Eltern einen sehr gelungenen Einstieg in den Tag.

In der Pause zwischendurch hatten alle Teilnehmer*innen bereits Gelegenheit, lachend miteinander in Bewegung zu kommen.

In den anschließenden Workshops konnten dann verschiedene Themen intensiver bearbeitet und diskutiert werden. Es gab Workshops zur Inklusion, zur Migration und zur Arbeit in altersgemischten Teams. Aber auch die Workshops zu Bewegung, Entspan-

nung und Kommunikation, als Mittel mit großer Wirkung auf ein gesundes Miteinander waren gut nachgefragt. Und wie sehr den Teilnehmer*innen in den letzten zwei Jahren auch die Möglichkeit zum Austausch gefehlt hat, war an den vielen intensiven Pausengesprächen erkennbar.

Der Tagungsabschluss war ein großes Experiment insbesondere für die beiden Organisatorinnen Melanie Kahl von der LVG und Christina Trebus von der Unfallkasse. Sie gestalteten ihn einmal ganz anders. Statt der üblichen Zusammenfassung aller Workshops brachten sie mit einem Spiel nochmals alle Teilnehmer*innen in Bewegung und zum gemeinsamen Lachen und setzten so der Veranstaltung einen schönen Schlusspunkt.

Christina Trebus

Kleine Helfer ganz groß! Auch Kita-Kinder können helfen!

Ein Notfall kann immer auftreten. Meistens passiert er unvorbereitet und ganz plötzlich. Deshalb ist es wichtig, sich mit dem Thema Erste Hilfe schon frühzeitig zu beschäftigen.

Auch Kindergartenkinder sind in der Lage Erste Hilfe zu leisten. Das bestätigten einige Kinder unserer Kita „Schwalbennest“. In einer Projektwoche haben wir u. a. gelernt und geübt

- was bedeutet Erste Hilfe,
- wie setze ich den Notruf ab und was muss ich sagen,
- wie lege ich Verbände an,
- wie tröste und beruhige ich Verletzte und
- wie geht die stabile Seitenlage.

Am 8.06.2022 war Lars Mrozinski vom Ausbildungszentrum Mrozinski dank der finanziellen Unterstützung durch die Unfallkasse Sachsen-Anhalt in unserer Kita. Er hat mit den älteren Kin-



dern noch einmal altersgerecht Maßnahmen der Ersten Hilfe besprochen und natürlich auch praktiziert. Das Anlegen von Verbänden an Kopf, Fuß, Armen und Beinen war interessant und lustig anzusehen.

Zum Schluss hat jedes Kind einen Übungsbeutel mit Verbandsmaterial bekommen und eine Urkunde für die Teilnahme am „Programm für Erste Hilfe & Selbstschutz im Kindergarten“. Jetzt sind wir stolze kleine Helfer bei Verletzungen!

Bianka Geier
Leiterin der Kita „Schwalbennest“ in Rackith

Fachkräfte für Arbeitssicherheit trafen sich in Stolberg

Zur 25. Fachtagung trafen sich die Fachkräfte für Arbeitssicherheit der öffentlichen Verwaltungen Sachsen-Anhalts inmitten des Südharzer Gipskarstgebietes. Neben dem Besuch zweier Industriebetriebe stand vor allem der rege Erfahrungsaustausch u. a. zur Gefährdungsbeurteilung und möglichen Abläufen nach schweren Arbeitsunfällen auf der Tagesordnung.

Am ersten Tag der Fachtagung sprachen wir über ein Thema, welches ein Schockerlebnis für alle Betroffenen im Berufsalltag sein kann, den tödlichen Arbeitsunfall. Ersthelfer, Unfallzeugen, Verantwortliche im Betrieb, Kollegen und die Angehörigen geraten unvorbereitet in eine Ausnahmesituation, für die ihnen kaum Handlungsmuster und Erfahrungen vorliegen. In der Diskussionsrunde waren wir der Meinung, dass Führungskraft oder Sicherheitsfachkraft sich auf ein solches mögliches Szenario vorbereiten und Abläufe planen sollten.

Für traumatisierte Beschäftigte empfahl Frau Trebus, Aufsichtsperson bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt, dass Psychotherapeutenverfahren der DGUV. Es dient der zügigen psychologisch-therapeutischen Intervention nach Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten und soll einer Entstehung von psychischen Gesundheitsschäden frühzeitig entgegenwirken. Externer Ansprechpartner für den Raum Halle ist die Abteilung Medizinische Psychologie im BG Klinikum Bergmannstrost.

Gemäß § 6 Arbeitsschutzgesetz muss der Arbeitgeber die Arbeitsunfälle erfassen und auf der Grundlage der erstellten Gefährdungsbeurteilung die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen. Gemäß § 6 Arbeitssicherheitsgesetz hat die Fachkraft für Arbeitssicherheit die Ursachen von Arbeitsunfällen aus versicherter Tätigkeit zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorzuschlagen. Um präventiv schwere



Arbeitsunfälle zu vermeiden, hat der Arbeitgeber die Aufgabe, zumindest schwere Arbeitsunfälle im Betrieb mit den Beschäftigten auszuwerten und ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen einzuleiten. Herr Wunderlich, Fachkraft für Arbeitssicherheit der Stadt Halle, ging in diesem Zusammenhang auf die Gefährdungsbeurteilung bei städtischen Friedhöfen ein. Dort gibt es insbesondere bei der Bestattung von Bürgern mit muslimischer Religionsanschauung Schwierigkeiten, bezüglich dem Sicherheitsverständnis der Angehörigen. Denn der eigentlich vorgeschriebene Einsatz von Grabverbaumaterialien wird abgelehnt. Die Grabwände sind dadurch nicht ordnungsgemäß abgesichert und es kann zum Einfallen der Wände oder zum Absturz von Personen kommen. Hier muss unbedingt eine intensive sensible Integrationsarbeit geleistet werden.

Herr Schweigert, Aufsichtsperson der Unfallkasse Sachsen-Anhalt, referierte über eine interessante Praxishilfe zur Ermittlung von Ursachen für Beschwerden an Innenraumarbeitsplätzen. Beschwerden von Beschäftigten an solchen Arbeitsplätzen werden häufig als Sick-Building-Syndrom bezeichnet: Augenbrennen, Kratzen im Hals, verstopfte Nase oder Kopfschmerzen sind die Symptome. Oft lassen sich die Probleme nicht auf eine einzige Ursache zurückführen, sondern bedürfen einer umfassenden Analyse. Das Konzept sieht vor, in einem ersten Schritt das Vorkommen und die Art gesundheitlicher Beschwerden anhand von Ermittlungsfragebögen festzustellen.

Moderne Lasertechnik und Gipsverarbeitung hautnah erlebt

Der praktische Teil des Tages fand in Form einer Werksbesichtigung bei der Firma „Unterschütz Profil- und Blech-laser GmbH“ unter fachkundiger Leitung von Frau Röthel in Sangerhausen statt. Hier konnten alle neben hochmoderner CNC-Maschinenteknik auch 2D und 3D Rohr- und Profillaser in Aktion sehen. Kein Werkzeug schneidet Metalle schneller und präzi-

ser als gebündeltes Licht. Mit ihren hochmodernen Anlagen schneidet das Unternehmen z. B. für den Fahrzeug- und Landmaschinenbau verschiedenste Metalle nach Kundenwunsch. Die Bandbreite reicht vom Einlesen der Kundenzeichnungen, vom präzisen Ablängen von Hohlprofilen, dem Anfasen, dem Doppel-Gehrungsschnitt bis zum Einbringen von Senkungen oder Löchern für Montagevorbereitungen. Selbst die Bearbeitung von Edelstahl und individuelle Schriftgravierungen sind kein Problem.

Zum Schutz vor gefährlicher Laserstrahlung gelten hier strenge Regeln in Bezug auf den Arbeitsschutz. Damit beim Lasern nichts ins Auge geht bzw.



um die maximal auftretende Bestrahlung zu bestimmen, muss eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden. So sind zum Beispiel beim Betreiben von Lasereinrichtungen der Laserklassen 3R, 3B oder 4 als technische Schutzmaßnahme die Anlagen mit vollgeschlossenen Schutzgehäusen, Schutzwänden oder Schutzzelten auszustatten. Als organisatorische Maßnahme sind neben den verpflichtenden Unterweisungen für alle Beschäftigten zusätzlich Laserschutzbeauftragte/ Laserstrahlfachkräfte zu bestellen. Als personenbezogene Schutzmaßnahme sind ggf. Laserschutzbrillen gemäß DIN EN 207/208 zu tragen.

Am zweiten Tag drangen die Teilnehmer tiefer in das Südharzer Gipskarstgebiet vor. Auf dem Programm stand eine Besichtigung der ehemaligen VEB Harzer Gipswerke, dem heutigen Knauf Gips-Werk in Rottleberode. Das Unternehmen ist in über 90 Ländern auf allen fünf Kontinenten vertreten. Vielen noch bekannt sein dürfte die Wandtafelkreide aus analogen DDR-Schulzeiten, die Gipskarton- oder die Gipsfaserplatte. Die Herstellung dieser Allroundprodukte konnten wir vom Brechen des Gipses im eigenen Steinbruch, über die meterlangen Taktstraßen bis hin zum Endprodukt unter Leitung der betriebseigenen Fachkraft für Arbeitssicherheit Herrn Bausch haut-

nah miterleben. Auch hier wird Arbeits- und Umweltschutz großgeschrieben. Sei es bei Sprengarbeiten im Tagebau oder an den Taktstraßen. Von der Rekulivierung der stillgelegten Tagebauflächen durch die eigene Forstabteilung konnten wir uns anhand er begrünzten Waldhänge überzeugen. In den vergangenen Jahren wurden hier rund 70.000 Bäume angepflanzt.

Jörg Wunderlich
(Fachkraft für Arbeitssicherheit der Stadt Halle)

Informationen zu Seminaren künftig nur online

Ein Schwerpunkt unserer Arbeit sind Fortbildungen und Qualifizierungen im Bereich der Sicherheit und Gesundheit. Dafür werden wir auch im Jahr 2023 ein umfangreiches Angebot für Führungskräfte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte sowie für Lehrkräfte und Erzieherinnen in unseren Mitgliedbetrieben bereithalten. Informationen zu unseren Seminaren wird es künftig ausschließlich online geben.

Der überwiegende Teil unserer Mitgliedsunternehmen, Betriebe und Einrichtungen verfügt inzwischen über leistungsfähige Online-Anbindungen. Daher sehen wir künftig vom Druck und Versand einer separaten Seminarbroschüre an Mitgliedsunternehmen, Schulen und Kitas ab. D. h. Informationen zu unseren Seminaren bzw. Anmeldungen dafür sind künftig nur noch über das Seminarportal auf der Homepage der Unfallkasse möglich. Die Veröffentlichung aller Fortbildungsangebote für 2023 im Seminarportal erfolgt ab Dezember. Ab dann sind auch die Anmeldungen über das Portal möglich.



Fachmagazine für Mitglieder

Die Unfallkasse stellt ihren Mitgliedsunternehmen sowie deren Dienststellen und Betriebsstätten regelmäßig verschiedene Fachmagazine zur Verfügung. Mit speziellen Themen, Beiträgen, Informationen und Berichten sollen die Beschäftigten und Verantwortlichen in Unternehmen, Betrieben, in Kindertageseinrichtungen und Schulen für die Themen Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sensibilisiert werden.



Das Magazin für Sicherheit und Gesundheit in Kindertageseinrichtungen **„Kinder, Kinder“** ist die Zeitschrift für Erzieherinnen und Erzieher in Kindertageseinrichtungen für sicheres und gesundes Spielen. Es erscheint 4-mal im Jahr und beinhaltet praxisorientierte Beiträge, Tipps und Arbeitsvorschläge zum breiten Spektrum der Unfallverhütung und Sicherheitserziehung.

Im Magazin **„pluspunkt“** geht es um Sicherheit und Gesundheit in der Schule. Alle allgemein- und berufsbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt erhalten die Zeitschrift 4-mal im Jahr. Mit Fachbeiträgen, Reportagen und Interviews rund um den Schulalltag richtet es sich vor allem an Schulleitungen und Lehrkräfte. Ergänzend dazu gibt es das Schulportal der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) **„Lernen und Gesundheit“** (www.dgug.de). Um Lehrkräfte und Ausbilder bei ihrer täglichen Arbeit zu unterstüt-

zen, bietet das Portal einen besonderen Service: Jeden Monat werden neue, fertig ausgearbeitete Unterrichtsmaterialien zu den Themenbereichen Sicherheit und Gesundheit in der Schule und bei der Arbeit zum kostenlosen Download bereitgestellt. Alle Materialien sind übersichtlich nach Jahrgangsstufen (im allgemeinbildenden Teil) und nach Themen (im berufsbildenden Teil) gegliedert. Sie enthalten didaktisch-methodischen Angaben auch Hintergrundinformationen für die Lehrkraft sowie direkt im Unterricht einsetzbare Lehrmaterialien wie Arbeitsblätter, Foliensätze und umfangreiche Mediensammlungen.



Mit einem Mix aus Schwerpunktbeiträgen, Fachartikeln, Interviews und Meldungen greift das Magazin **„topeins“** praxisnah und branchenübergreifend Management-Themen auf, die vor allem Führungskräfte bei der Organisation von gesunder und sicherer Arbeit unterstützen sollen. Das Ziel ist die nachhaltige Etablierung einer Präventionskultur in Unternehmen und Einrichtungen des öffentlichen Dienstes. Parallel zur gedruckten Ausgabe ergänzt und verlängert das On-

line-Portal <https://topeins.dgug.de> das Printangebot und liefert zusätzliche Informationen und Inhalte sowie eine Themenstruktur.



Bei der Unfallkasse gemeldete Privathaushalte erhalten kostenfrei das DSH-Magazin **„Sicher zuhause & unterwegs“**, mit wertvollen Informationen zum Unfall- und Gesundheitsschutz – vom Frühjahrsputz über sicheres Grillen, von der sichere Obsternte zum Advent ohne Feuerwehr bis zu Raketen und Böllern an Silvester. Ebenso kostenfrei versendet die Unfallkasse das Magazin für pflegende Angehörige **„Pflege daheim“**. Es erscheint 2-mal im Jahr und bietet eine bunte Mischung an wichtigen Gesundheits- und Pflegetipps, aber auch an rechtlichen Hinweisen. Versendet wird das Pflegemagazin vorwiegend an Kreisverwaltungen, Rathäuser, Bürgerbüros, Sozialämter und Jobcenter, wo es öffentlich ausliegt. Herausgeber beider Zeitschriften ist die Aktion **„Das sichere Haus“** (DSH).

Aktuelles zu Sicherheit und Gesundheit

Alle hier aufgeführten Medien können nicht bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt bestellt werden! Es besteht i. d. R. nur die Möglichkeit des Downloads unter dem jeweils angegebenen Fundort.

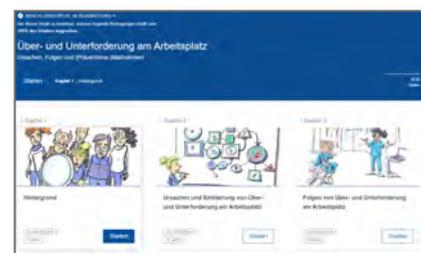
Die DGUV hat eine Veröffentlichung zum „**Grundverständnis Sicherheit und Gesundheit im Homeoffice und bei vergleichbarer mobiler Büroarbeit aus Sicht der Prävention der gesetzlichen Unfallversicherung**“ herausgegeben.

(<https://publikationen.dguv.de>, Webcode: 22125)



Beurteilung der Arbeitsbedingungen genutzt werden. Die erste, im Januar 2021 veröffentlichte Version des Check-up wurde evaluiert und entsprechend den Ergebnissen geringfügig angepasst.

(<https://publikationen.dguv.de>, Webcode: 21662 und 21663)



Um für das Thema **Über- und Unterforderung am Arbeitsplatz** zu sensibilisieren bzw. darüber aufzuklären, hat das IAG ein **interaktives E-Learning** entwickelt, das ab sofort zur freien Nutzung zur Verfügung steht. Das E-Learning beschreibt die Ursachen von Über- und Unterforderung und geht dabei auf die Merkmalsbereiche psychischer Belastung der GDA ein. Kurz- und langfristige Folgen für Betroffene werden veranschaulicht und (Präventions-) Maßnahmen vorgestellt, wie die Gefährdungsbeurteilung, Gespräche mit der Führungskraft und konkrete Beispiele zur gesundheitsförderlichen Arbeitsgestaltung. Für einen hohen Wissenstransfer werden verschiedene mediale Formate genutzt: Reflexionsfragen, um die eigene Situation in den Blick zu nehmen; Intervallsequenzen, in denen eine Expertin Praxistipps für Beschäftigte und Führungskräfte gibt; animierte Fallbeispiele; Selbsttests zur eigenen Burnout- und Boreout-Gefährdung sowie ein Abschlussquiz.

(<https://public-e-learning.dguv.de/>)



Welche Regeln gelten in Sachen Arbeitssicherheit bei der Arbeit von daheim und unterwegs? Welche Pflichten haben die Arbeitgeber, welche die Beschäftigten? Diese Fragen beantwortet eine neue Broschüre „**Arbeiten von zu Hause: rechtliche Rahmenbedingungen der Arbeitssicherheit**“ der BG ETEM

(www.bgetem.de, Webcode: M22937802).

Die Arbeit im Homeoffice gewinnt zunehmend an Bedeutung. Dies stellt Arbeitgeber und Beschäftigte vor die Herausforderung, die zeitweilige Arbeit im privaten Umfeld entsprechend Arbeitsschutzgesetz und Arbeitszeitgesetz sicher und gesund zu gestalten. Der „**Check-up Homeoffice**“ gibt Beschäftigten konkrete Gestaltungsempfehlungen und kann von Arbeitgebern als Unterstützung bei der



Das LIA in NRW hat in seiner Reihe LIA.tipp zwei Veröffentlichungen zum Homeoffice herausgegeben, „**Gesundes Arbeiten im Homeoffice: 10 Tipps für Führungskräfte**“ und „**Gesundes Arbeiten im Homeoffice: 10 Tipps für Beschäftigte**“.

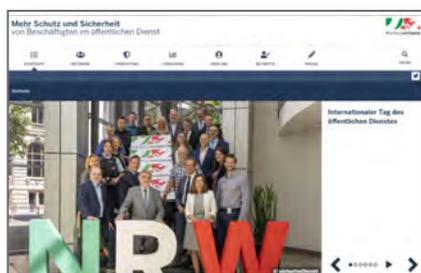
(www.lia.nrw.de, Service, Publikationen, LIA.tipp)

Die DGUV hat eine Veröffentlichung zu „**Sicherheit und Gesundheit in Co-working Spaces – Eine Bestandsaufnahme aus Sicht der Prävention**“ herausgegeben.

(<https://publikationen.dguv.de>, Webcode: 22071)



Die DSH hat ihr aktualisiertes und vollständig überarbeitetes Handbuch „Qualitätsstandards in der betrieblichen Suchtprävention und Suchthilfe der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (DSH)“ veröffentlicht. **Musterbeispiele einer Betriebs- und Dienstvereinbarung zur Suchtprävention** können bereits jetzt in einer aktuellen Version heruntergeladen werden. (<https://www.sucht-am-arbeitsplatz.de>)



Beim Präventionsnetzwerk „Sicher im Dienst“ in NRW“ geht es um mehr **Schutz und Sicherheit von Beschäftigten im öffentlichen Dienst**. Im Downloadbereich des Internetauftrittes stehen interessante Veröffentlichungen zur Verfügung, darunter ein Präventionsleitfaden „Mehr Schutz und Sicherheit von Beschäftigten im öffentlichen Dienst“ sowie die ergänzenden Handlungsempfehlungen „Innendienst mit Publikumsverkehr“, „Dienstleistende“, „Lehr- und pädagogische Fachkräfte“, „Operativ- und Einsatzkräfte“, und „Mandats- und besondere Amtsträger“. (<https://www.sicherimdienst.nrw/download>)



Die UK BW hat ihren sehr umfangreichen „**Handlungsleitfaden zur Prävention von Gewalt und Belästigung in öffentlichen Einrichtungen**“, mit seinen wertvollen Tipps zur Thematik, aktualisiert. (www.ukbw.de, Sicherheit & Gesundheit, Aktuelles, Fachthemen, Prävention von Gewalt und Belästigung)



Immer wieder lösen Gerüche bei Beschäftigten Besorgnis über eine Beeinträchtigung ihrer Gesundheit aus und sind Anlass für Beschwerden. Messungen von Stoffen in der Raumluft und ihre Bewertung anhand von Richt- oder Referenzwerten sind oft nicht zielführend. Die Konzentrationen sind häufig so niedrig, dass sie analytisch nicht quantifiziert werden können. Daher haben zwei Forschungsinstitute der DGUV, das IFA und das IPA, eine Studie zur Untersuchung der Wirkung und Bewertung von Gerüchen an Innenraumarbeitsplätzen (IAQ-Studie) durchgeführt. In Büroräumen ohne bekannte Innenraumprobleme – verifiziert durch Messungen von flüchtigen organischen Verbindungen (VOC), Aldehyden und CO₂ sowie von Lufttemperatur und -feuchte – wurde mithilfe von Befragungen die Häufigkeit von Beschwerden über Raumklima, gesundheitliche Beschwerden und Angaben zur Geruchswahrnehmung und -belästigung ermittelt. Die Ergebnisse, zusammengefasst im **DGUV Report 2/2022 „Abschlussbericht: Wirkung und Bewertung von Gerüchen an Innenraumarbeitsplätzen (IAQ-Studie)“** können nun als Vergleichswerte aus einer nicht

belasteten, unauffälligen Vergleichsgruppe zur Objektivierung von Befindlichkeitsstörungen und Beschwerden über Geruchsbelästigungen herangezogen werden. (<https://publikationen.dguv.de>, Webcode: 22180)

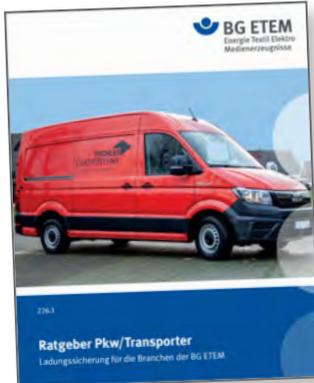


Im Portal „**sicherer-rettungsdienst.de**“ der UK NRW ist nun der neue Bereich „**Fahrzeughalle**“ online geschaltet. Durch die 360 Grad-Panoramaansicht können per Mausclick bereichsspezifische Informationen direkt ausgewählt werden. Durch einen Besuch der Fahrzeughalle kann sich jeder in moderner Art und Weise über die Sicherheit in Fahrzeughallen des Rettungsdienstes informieren. (<https://www.sicherer-rettungsdienst.de/fahrzeughalle>)



Lärmbekämpfung am Arbeitsplatz ist nach wie vor ein wichtiges Thema. Bei langjähriger arbeitsbedingter Lärmbelastung kann das zu einer Gehörschädigung bis hin zur Berufskrankheit „Lärmschwerhörigkeit“ führen. Auch extra-auraler Lärm – also Lärm, der nicht das Innenohr schädigt – kann z. B. zu Beeinträchtigungen der kognitiven Leistungsfähigkeit und damit zu einer erhöhten Unfallgefahr führen. Mit den Dialogkarten zum Thema Lärm können Führungskräfte und Beschäftigte über die Lärmbelastung bei der täglichen Arbeit sprechen und gemeinsam Verbesserungsideen entwickeln, um die Belastung durch Lärm zu mindern oder zu vermeiden. Die Karten

können bei Bedarf einfach selbst ausgedruckt und verwendet werden. (<https://publikationen.dguv.de>, Webcode: 22115)



Auch in PKW und Transportern gilt, dass die Ladung verstaut und gesichert werden muss, damit sie bei einer Vollbremsung nicht verrutschen, umfallen, rollen oder herabfallen kann. Dennoch führt ungesicherte Ladung immer wieder zu schweren Unfällen. Der „**Ratgeber PKW/Transporter**“ zur Ladungssicherung der BG ETEM stellt Arten und Hilfsmittel der Ladungssicherung mit Bildern und erläuternden Texten vor. An der Fundstelle gibt es darüber hinaus einen „Ratgeber LKW“ sowie eine allgemeine Broschüre „Ladungssicherung“ zum Download. (<https://medien.bgetem.de/medienportal>, Webcode: M21925539)



Die BG RCI hat in ihrer Schriftenreihe kurz & bündig eine neue Veröffentlichung zum Gefahrguttransport herausgegeben. Es handelt sich um die **Broschüre „Gefahrgut im Pkw und Kleintransporter – Kleinmengen“**, KB 008. (<http://downloadcenter.bgrci.de>, Suche: KB 008)

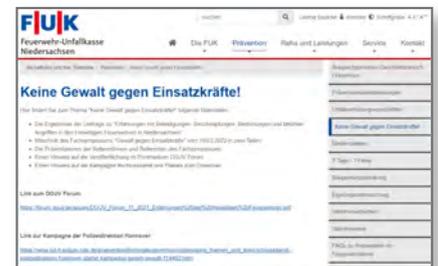
Die Sachgebiete der verschiedenen Fachbereiche der DGUV geben unter der Rubrik: „**Fachbereich AKTUELL**“ seit einiger Zeit wichtige Informationen für Anwender heraus, die in der Publikationsdatenbank der DGUV veröffentlicht werden. Beispiele aus 2022 sind:

- FBRCI-013 „Explosionsschutz an Batterieladestationen“ (p022113),
- FBRCI-015 „Erläuterung zur Zoneneinteilung“ (p022169),
- FBFHB-016 „Hinweise für Einsatzkräfte zum Schutz vor bzw. zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ (p021430),
- FBFHB-034 „Vermeidung von Infektionsgefahren für Einsatzkräfte von Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen beim Umgang mit asylsuchenden, geflüchteten oder vertriebenen Personen“ (p022124),
- FBPSA-011 „Hörgeräteversorgung am Lärmarbeitsplatz – kombinierbare Systeme nach DGUV Grundsatz 312-002 und aktuelle Entwicklungen“ (p022120),
- FBVW-402 „Arbeiten im Homeoffice - nicht nur in der Zeit der SARS-CoV-2-Epidemie“ (p021569),
- FBVW-403 „Sitz-/Steharbeitsstische auch im Homeoffice“ (p022203),
- FBVW-503 „Empfehlungen zum Lüftungsverhalten an Innenraumarbeitsplätzen“ (p022153),
- FBGIB-006 „Betriebliches Eingliederungsmanagement in Zeiten der Coronavirus-Pandemie“ (p021792),
- FBHM-127 „Sichere Störungsbeseitigung an Maschinen und Anlagen“ (p022174),
- FBHM-128 „Tischbandsägemaschinen – Bau und Ausrüstung zum sicheren Verwenden“ (p022192),
- FBHM-129 „Tischfräsmaschinen – Bau und Ausrüstung zum sicheren Verwenden“ (p022191).

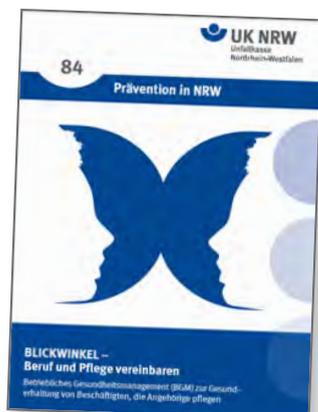
(<https://publikationen.dguv.de>, Regelwerk, Fachbereich Aktuell)



Die Organisationskultur spielt eine zentrale Rolle für das Miteinander im Betrieb. Dies gilt auch für die Gesundheit bei der Arbeit. Hier geht es nicht nur um den Stellenwert von Unfallverhütung und Gesundheitsprävention im Betriebsalltag, sondern auch darum, welche Arbeitsschutzmaßnahmen und welches Sicherheitsverhalten im Betrieb als angemessen gelten. Denn von Präventionskultur kann nicht erst dann gesprochen werden, wenn eine Organisation bereits stark für Gesundheitsthemen sensibilisiert ist. Vielmehr ist davon auszugehen, dass jede Organisation eine Kultur ausbildet, von der Präventionskultur ein Teil ist. Zum Thema hat die BAuA eine Broschüre „**Präventionskultur gemeinsam weiterentwickeln: Ein Workshop**“ herausgegeben, die als Leitfaden genutzt werden kann. (www.baua.de, Angebote, Publikationen, baua: Praxis, Titel)



Mitglieder der Feuerwehren und anderer Hilfeleistungsorganisationen werden immer häufiger Opfer von Gewalt bei ihren Einsätzen. Die Feuerwehr-Unfallkassen fordern deshalb in einer gemeinsamen Resolution: **Keine Gewalt gegen Einsatzkräfte!** Darüber hinaus stellen Sie Materialien zur Prävention zur Verfügung. (www.fuk.de, Prävention, Keine Gewalt gegen Einsatzkräfte!)



Mit der Broschüre „BLICKWINKEL – Beruf und Pflege vereinbaren“ wendet sich die Unfallkasse NRW an Arbeitgeber, Vereinbarkeitsberatende, Pflegeberater sowie Pflegelotsen. Im Fokus stehen Beschäftigte, die zu Hause in die Pflege von Angehörigen eingebunden sind. Wie kann ein Berufsalltag mit Mitarbeitern gelingen, die zusätzlich Pflegeverantwortung tragen? Was können beide Seiten – Arbeitgeber und Beschäftigte – zum Gelingen beitragen? Welchen Input können die Vereinbarkeitsberater erbringen? In der Broschüre wird Pflege als Bestandteil eines Betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM) dargestellt. Ziel ist es, dem Arbeitgeber, den Vereinbarkeitsberatern sowie den Pflegeberatern mit dem BGM BLICKWINKEL Wege aufzuzeigen, wie es möglich ist, dass pflegende Beschäftigte mit einem systemischen Ansatz sowohl im Betrieb als auch in der weitergehenden Unterstützung und Beratung Pflege und Beruf vereinbaren.

(www.unfallkasse-nrw.de, Suche: Blickwinkel)



Das Bundesgesundheitsministerium hat aktualisierte Fassungen (Stand Januar 2022) seines Flyers „Pflegebedürftig. Was nun?“ und seiner Broschüren „Ratgeber Pflege“ und „Pflegeleistungen zum Nachschlagen“ veröffentlicht. (www.bundesgesundheitsministerium.de, Service, alle Publikationen, Pflege)



Das Bundesfamilienministerium hat einen Leitfaden „So sag ich's meinen Vorgesetzten – Elternzeit, Wiedereinstieg und flexible Arbeitsmodelle erfolgreich vereinbaren“ herausgegeben. Er unterstützt Beschäftigte dabei, gemeinsam mit der Chefin oder dem Chef gute Lösungen für eine familienbedingte Auszeit oder ein flexibles Arbeitszeitmodell zu finden. Beschäftigte erhalten Tipps, wie sie sich auf das Personalgespräch vorbereiten und welche eigenen Ideen und Vorschläge sie einbringen können, um Elternzeit und Wiedereinstieg erfolgreich zu gestalten.

(www.bmfsfj.de, Service, Publikationen, 19.07.2022)



Mit ihrem freiwilligen Engagement leisten die Ehrenamtlichen einen wichtigen Beitrag für Menschen in Not. Die Tipps der gesetzlichen Unfallversicherung für die Ukraine-Hilfe „Sicherheit und Gesundheit beim Transport von Hilfsgütern“ und „Sicherheit und Gesundheit beim Lagern von Hilfsgütern“ helfen dabei, Unfällen vorzubeugen und Ehrenamtliche vor Gefährdungen zu schützen.

(<https://publikationen.dguv.de>, Webcode: 22200 und 22201)



Ehrenamtliches Engagement muss sicher sein - vor allem für die, die hier aktiv werden. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber den Unfallschutz für ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger in den letzten Jahren stetig verbessert. Alle Länder haben eine private Haftpflichtversicherung zugunsten bürgerschaftlich Engagierter abgeschlossen. Zudem wurde der Kreis der Versicherten weit geöffnet.

Die Broschüre „Unfallversichert im freiwilligen Engagement“ umfasst alle wichtigen Informationen rund um den gesetzlichen Unfallschutz und zur Haftpflichtversicherung. (www.bmas.de, Service, Publikationen, Broschüren, Suche: 329)

Rainer Kutzinski

DVR / UK / BG

Schwerpunktaktion 2022

Landstraßen sind schön, aber gefährlich. Auf keinen anderen Straßen verzeichnen wir so viele Getötete und Schwerverletzte. Die diesjährige Schwerpunktaktion des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR), der Unfallkassen und Berufsgenossenschaften (UK|BG) sensibilisiert deshalb unter dem Motto „Trügerisch schön – Verkehrswege im ländlichen Raum“ für die Gefahren außerhalb von Städten.

Hohes Risiko auf Landstraßen

Durchschnittlich kommen etwa vier Menschen pro Tag auf Landstraßen ums Leben. Rund ein Viertel aller Unfälle mit Personenschaden ereignen sich auf Landstraßen. Im Jahr 2020 verunglückten rund 1.600 Verkehrsteilnehmende tödlich außerorts (ohne Autobahn), fast 23.000 wurden schwer verletzt. Doch wie kommt es zu diesen Unfällen? Warum sind die Zahlen für schwere Unfälle im ländlichen Raum so hoch? Und wie lassen sich gefährliche Situationen im ländlichen Raum vermeiden?

Diese Fragen stehen im Mittelpunkt der gemeinsamen Schwerpunktaktion 2022 des DVR, der Unfallkassen und Berufsgenossenschaften. Die diesjährige Aktion zeigt die trügerischen Gefahren auf Landstraßen auf und macht deutlich, worauf es beim sicheren Fahren im ländlichen Raum ankommt.

Die Gefahren sind dabei vielfältig. Da ist zum einen das Zusammentreffen verschiedener Fahrzeugtypen, vom Motorrad mit schmaler Silhouette und kräftiger Beschleunigung bis hin zum breiten und trägen Traktor mit Anhänger. Damit einher gehen starke Geschwindigkeitsunterschiede und nur selten bauliche Trennungen der Fahrbahnen. Zum anderen können Unebenheiten, Verschmutzungen oder widrige Witterungsbedingungen zu Problemen führen. Besonders riskant und gefährlich sind Überholmanöver. Im Jahr 2020 kam es dabei zu mehr als 7.500 Unfällen mit Personenschaden



den mit entgegenkommenden und 2.500 Unfällen mit Personenschaden mit in gleicher Richtung fahrenden Fahrzeugen.

„Wer aufmerksam, rücksichtsvoll und vorausschauend fährt, kommt nicht nur entspannter, sondern auch sicherer an. Und das sowohl in der Stadt als auch im ländlichen Raum“, unterstreicht DVR-Präsident Prof. Dr. Walter Eichendorf. Weitere Informationen über die Schwerpunktaktion gibt es auf der Internetseite des Deutschen Verkehrssicherheitsrates unter www.schwerpunktaktion.de/aktuell.

Bestandteil der diesjährigen Aktion sind u. a. fünf Kurzfilme, die auf bestimmte Gefährdungen aufmerksam machen:

- Ungeschützte Verkehrsteilnehmende – Abstand halten
- Durch den Ort – aber mit Vorsicht
- Überholen auf dem Land – unterschätzte Gefahr
- Traktor auf der Straße – alle Achtung
- Biker unterwegs – Rücksicht nehmen

Materialien für Versicherte und Betriebe

Um Beschäftigte über die Gefahren im ländlichen Raum zu informieren, stehen Unternehmen, Kommunen und öffentlichen Einrichtungen unter www.schwerpunktaktion.de/medien Filme, Seminarmaterialien und Präsentationen zu Verfügung. Der Seminarleitfaden wird in einer Version für Online- und einer Version für Präsenzseminare angeboten. Zusätzlich können Aktionsbroschüren, Poster, Falblätter sowie Aufsteller bestellt werden. Versicherte der Unfallkassen und Berufsgenossenschaften können während des Aktionszeitraums bis zum 28. Februar 2023 zudem an einem Quiz sowie an einem Gewinnspiel teilnehmen, bei dem es viele attraktive Preise zu gewinnen gibt (www.schwerpunktaktion.de/gewinnspiel).

Quelle: DVR

German Paralympic Media Award zum 21. Mal verliehen

Schon zum 21. Mal wurde der German Paralympic Media Award (GPMA) in Berlin vergeben. Die Preisverleihung fand nach einer einjährigen Pause wieder in Präsenz statt. Mit dem Award zeichnet die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) herausragende Berichterstattung über den Breiten-, Rehabilitations- und Leistungssport von Menschen mit Behinderung aus.



Schirmherr der diesjährigen Veranstaltung war der blinde kenianische Marathonläufer Henry Wanyoike. Als ein Zeichen der Solidarität ging der Sonderpreis in diesem Jahr an die Paralympische Nationalmannschaft der Ukraine, die trotz des Krieges in ihrer Heimat bei den Paralympics in Peking mit großartigen Leistungen den 2. Platz im Medaillenspiegel belegte. Der Preis wurde von Valerii Sushkevych, dem Präsidenten des Nationalen Paralympischen Komitees der Ukraine, entgegengenommen. Die Auswahl der Preisträgerinnen und Preisträger erfolgte durch eine renommierte Jury unter dem Vorsitz von Gerd Schönfelder, dem weltweit erfolgreichsten paralympischen Alpinsportler.

Preisträgerinnen und Preisträger 2022

• Kategorie Online-Plattform/ Social-Media-Kanal:

Dorian Aust und Philip Wegmann,
Instagram/Facebook

Mit den Seiten „Alles Para?!“ auf Instagram und Facebook haben die beiden

Sportjournalisten eine Plattform geschaffen, die viel Wissenswertes rund um die Themen Sport und Inklusion vorstellt. Alle Inhalte sind barrierefrei zugänglich.

• Kategorie Audio:

Heike Mund, WDR Hörfunk/WDR 5

Das Radiofeature „Silke Pan: Vom Renn-Bike zurück zur Artistik“ schildert die beeindruckende Geschichte der vielseitigen Athletin und zieht die Zuhörenden in seinen Bann. Durch die emotionale Botschaft, dass man seine Träume niemals aufgeben sollte, lernen die Zuhörenden: Nichts ist unmöglich, solange man es nicht versucht hat.

• Kategorie Film/Video:

Henrik Diekert, ZDF

Die Reportage „Josia“ geht den Zuschauenden unter die Haut. Sie begleitet den Para-Schwimmer Josia Topf nach seiner Teilnahme bei den Paralympics in Tokio. Die Reportage erzählt von Liebe, die Grenzen überwindet und von der Kraft des Sports, von Inklusion und Zuversicht.

• Kategorie Artikel:

Thorsten Schmitz, Süddeutsche Zeitung

Der Artikel „Ins kalte Wasser“ über die deutsche paralympische Schwimmerin Gina Böttcher ist herausragend geschrieben und besitzt eine hervorragende grafische Aufmachung. Der Artikel ist eine Musterlösung, um die Mauer zwischen dem Para-Sport als Nische und dem Allgemeininteresse zu durchbrechen.



• Kategorie Foto:

Marcus Brandt, dpa Deutsche Presse-Agentur

Das Gewinnerfoto „Platten-Star“ fängt einen außergewöhnlichen Moment ein: Der ägyptische Tischtennispieler Ibrahim Elhousseiny Hamadtou zeigt, was mit Willen und Einsatz alles möglich ist. Seit einem Unfall ist Hamadtou ohne Arme. Deshalb hält er den Tischtennisschläger mit dem Mund und nimmt für Aufschläge die Füße zu Hilfe. Mit seiner Energie und seiner Dynamik löst er beim Betrachten des Fotos Bewunderung aus. Ebenso sind der Witz und Charme des Moments ein Zeichen für die Emotionalität des Para-Sports, in dem oft so viel mehr möglich ist als man denkt.

Quelle: DGUV

Neue Druckschriften

„Erste Hilfe in Schulen“ (DGUV Information 202-059, Juli 2022)
Die aktualisierte DGUV Information kann von Präventionsfachkräften im Rahmen ihrer schulischen Beratungstätigkeit als gesicherte Fachmeinung herangezogen werden.



„E-Scooter in Schulen – was gilt?“ (DGUV Information 202-115, April 2022)
Die Information gibt als Broschüre im DIN lang Format in kurzer und prägnanter Weise eine Orientierung, worauf bei der Verwendung von E-Scootern (≤ 20 km/h) im Zusammenhang mit dem Schulbesuch geachtet werden soll. Neben rechtlichen Aspekten sowie den Vorschriften zu Sicherheit und Technik, wird ein Überblick über die Verwendung im Schulbetrieb inclusive einer Checkliste zur Gefährdungsbeurteilung gegeben. Die Information richtet sich an Schulleitungen, Lehrerinnen, Lehrer und Eltern.



„Gefahrstoffe auf Bauhöfen“ (DGUV Information 213-030, April 2022)
Die überarbeitete Information dient allen Personen, die auf Bauhöfen Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit der dort tätigen Personen tragen als Hilfestellung, indem sie über Gefahrstoffe informiert, die in Bauhöfen zum Einsatz kommen sowie über die möglichen Gesundheitsgefahren, die von ihnen ausgehen. Darüber hinaus weist sie auf die gesetzlichen Verpflichtungen, die sich aus Tätigkeiten mit Gefahrstoffen am Arbeitsplatz ergeben hin und hilft die Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchzuführen und geeignete Schutzmaßnahmen aufzuzeigen, die sich in der Praxis bereits bewährt haben.



Neue Druckschriften im Internet

(Diese Materialien werden nicht als Druckexemplar zur Verfügung gestellt. Download: www.dguv.de/Publikationen)

- „Branche Hochschule“

(DGUV Regel 102-603, Februar 2022)

Zielgruppe der Regel sind in erster Linie die verantwortlichen Vertreter der Hochschulleitung im Sinne des Hochschulgesetzes eines Bundeslandes. Die neue Regel unterstützt alle Verantwortlichen dabei, die Sicherheit und Gesundheit aller Beschäftigten und Studierenden zu gewährleisten. Denn erstmals sind rechtliche Vorgaben, Normen, potenzielle Gefährdungen sowie praktikable Präventionsmaßnahmen speziell für den Hochschulbereich in einer Publikation gebündelt. Die Branchenregel thematisiert nicht nur typische Gefährdungen, wie die Arbeit in Laboren oder den Umgang mit Strom, Maschinen oder Gefahrstoffen. Im Fokus stehen auch typische Studiensituationen wie Praktika, Exkursionen oder Hochschulsport. Zudem hat die Corona-Pandemie einmal mehr deutlich gemacht, wie wichtig es ist, Maßnahmen im Arbeits- und Gesundheitsschutz flexibel zu planen und an veränderte Bedingungen anzupassen. Daher sollten Verantwortliche von Anfang an nicht nur Standardsituationen, sondern immer auch Besonderheiten, wie neue Forschungsgebiete, Großveranstaltungen oder Havarien sowie in allen Bereichen auch psychische Belastungen im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheit betrachten.

- **„Benutzung von persönlichen Absturzschutzausrüstungen zum Retten“**
(DGUV Regel 112-199, Juli 2022)

Die überarbeitete Regel bietet Unternehmern eine fundierte Hilfestellung bei der Auswahl und Benutzung von persönlichen Absturzschutzausrüstungen zum Retten. Diese Rettungssysteme schützen Personen vor einem weiteren Absturz während des Rettungsvorgangs. Die Auswahl und Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz (PSAgA) werden in der DGUV Regel 112-198 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“ beschrieben.
- **„Wassergewöhnung in Kindertageseinrichtungen“**
(DGUV Information 202-079, April 2022)

Die Information hilft Trägern, Leitungen und pädagogischen Fachkräften, die Anforderungen, Organisation und Durchführung der Wassergewöhnung mit Kindern in der KiTa sicher umzusetzen (u. a. Erstellung einer Badeordnung, Übungshilfen zur angstfreien Wassergewöhnung). In Zuge der Aktualisierung erfolgten lediglich redaktionelle, d. h. sprachliche Anpassungen zur Vorversion.
- **„Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Bau- und Montagestellen“**
(DGUV Information 203-006, Juni 2022)

Die Information richtet sich an die für Auswahl und Betrieb verantwortlichen Personen. Der Aufbau der Information folgt der Stromflussrichtung, also vom Übergabepunkt (Schnittstelle zwischen Erzeuger/Netzbetreiber) zu den Anschlusspunkten, immer mit Fokus auf den Maßnahmen zum Schutz gegen elektrischen Schlag.
- **„Prüffristen im Brandschutz“**
(DGUV Information 205-040, Juni 2022)

Um die dauerhafte Funktion von Brandschutzeinrichtungen zu gewährleisten, wird ihre wiederkehrende Prüfung und Instandhaltung in zahlreichen Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften und Regeln gefordert. Die Information führt die unterschiedlichen Anforderungen aus den verschiedenen Quellen zusammen und unterstützt die Verantwortlichen somit beim sicheren Betrieb ihrer Brandschutzeinrichtungen. In der Broschüre werden die Rechtsgebiete für die Prüfung und Instandhaltung von Brandschutzeinrichtungen erläutert und die in diesem Kontext häufig verwendeten Begriffe definiert. Die Fristen für die Prüfung organisatorischer Maßnahmen und für die Prüfung und Instandhaltung der jeweiligen Brandschutzeinrichtungen werden in verschiedenen externen Dokumenten abgebildet, die regelmäßig aktualisiert werden.
- **„Betriebliches Eingliederungsmanagement – BEM – Orientierungshilfe für die praktische Umsetzung“**
(DGUV Information 206-031, April 2022)

Die Orientierungshilfe soll Arbeitgebern sowie Beschäftigten die Chancen von Betrieblichem Eingliederungsmanagement (BEM) aufzeigen und bei der praktischen Umsetzung unterstützen. Die Erläuterung der Rechtsgrundlage, prägnante Hinweise und Tipps erleichtern insbesondere Kleinbetrieben die Umsetzung des BEMs. Die aktualisierte Fassung berücksichtigt die Änderungen in § 167 Abs. 2 Satz 2 SGB IX nach Inkrafttreten des Teilhabestärkungsgesetzes am 10.06.2021 in Form der Ergänzung der Vertrauensperson.
- **„Zytostatika im Gesundheitsdienst“**
(DGUV Information 207-007, März 2022)

Zur Behandlung von Krebserkrankungen stellen Zytostatika seit Jahren eine zentrale Medikamentengruppe dar. Da es sich dabei um hochpotente Arzneistoffe handelt, die auch krebserzeugende, keimzellmutagene und reproduktionstoxische (CMR) Wirkungen haben können, kann von ihnen eine Gefahr für das Personal ausgehen, das damit umgeht. Geringe Wirkstoffmengen können bei Zubereitung, Transport, Verabreichung und Entsorgung freigesetzt werden und über die Atemwege und die Haut in den Körper gelangen. Für Mengen von Zytostatika, die weit unterhalb einer therapeutischen Dosis liegen, gibt es derzeit keine wissenschaftlich belegten Dosis-Wirkungs-Beziehungen hinsichtlich des krebserzeugenden, keimzellmutagenen

und reproduktionstoxischen Potenzials. Trotzdem rechtfertigen die bisher bekannten Eigenschaften, dass Schutzmaßnahmen für Mitarbeiter ergriffen werden, die mit Zytostatika in Kontakt kommen können. Diese Information soll Unternehmer sowie Fachleute für Arbeitsschutz dabei unterstützen, die stoffbezogenen Gefährdungen, die von einem Umgang mit Zytostatika ausgehen, zu minimieren und so die Gesundheit der Beschäftigten zu schützen. Auch das Pflegepersonal sowie das pharmazeutische und ärztliche Personal erhalten hilfreiche Informationen für ihre Arbeit mit Zytostatika. Die Anforderungen der aktuellen Gefahrstoffverordnung und der TRGS 525 „Gefahrstoffe in Einrichtungen der medizinischen Versorgung“ werden dabei besonders berücksichtigt.

- **„Traumatisierende Ereignisse in Gesundheitsberufen“**

(DGUV Information 207-012, März 2022)

Die Information behandelt vorrangig traumatische Ereignisse durch Übergriffe von Patienten, Angehörigen aber auch Dritten in der Arbeitsumgebung. Es können aber auch emotionale Ausnahmeereignisse, z. B. durch die Konfrontation mit Suiziden, schwerstverletzt eingelieferten Patienten, Brandereignissen, besonderen Unglücks- oder Todesfällen, zu psychischen Beeinträchtigungen und Störungen führen. Sie gibt u. a. Hinweise dazu, was vorbeugend getan werden kann, um traumatische Ereignisse zu vermeiden, wie der Arbeitsbereich eingerichtet werden kann und welche Alarmierungs- und Überwachungseinrichtungen genutzt werden können.

Zudem enthält sie Informationen zum professionellen Umgang mit Menschen sowie zum Verhalten in eskalierenden Situationen oder bei einem Übergriff. Die Ausführungen richten sich dabei vor allem an Betroffene, Führungskräfte und Mitarbeiterteams auf psychiatrischen Stationen, in Notaufnahmen von Akutkrankenhäusern und stationären Einrichtungen, in denen Menschen mit geistigen Behinderungen oder demenziell erkrankte Menschen betreut werden, aber auch an vielen anderen Stellen im Gesundheitswesen.

- **„Auf die Haltung kommt es an! Unternehmenskultur sicher und gesund gestalten.“**

(DGUV Information 206-025, Juni 2022)

- **„Führung – Sicher und gesund durch kulturorientierte Führung“**

(DGUV Information 206-034, Juni 2022)

- **„Führung – Handlungsfeld – Mustertagesordnung“**

(DGUV Information 206-035, Juni 2022)

- **„Führung – Führungsleitlinien erstellen und umsetzen“**

(DGUV Information 206-036, Juni 2022)

- **„Führung – Führen in Zeiten der Pandemie. Tipps für Führungskräfte“**

(DGUV Information 206-037, Juni 2022)

- **„Kommunikation – Durch eine gute Kommunikation Sicherheit und Gesundheit voranbringen“**

(DGUV Information 206-038, Juli 2022)

- **„Kommunikation – Geben und Nehmen von Feedback“**

(DGUV Information 206-039, Juni 2022)

- **„Kommunikation – Gemeinsam besser kommunizieren: Gesprächsformate für eine gute Kultur“**

(DGUV Information 206-040, April 2022)

- **„Kommunikation – Risiken erkennen – im Betrieb sicher kommunizieren“**

(DGUV Information 206-041, Juli 2022)

- **„Beteiligung – Beschäftigte beteiligen – Sicherheit und Gesundheit mitgestalten“**

(DGUV Information 206-042, Juli 2022)

- **„Beteiligung – Lernteams“**
(DGUV Information 206-043, Juni 2022)
- **„Fehlerkultur – Mit Fehlern sicher und gesund umgehen“**
(DGUV Information 206-044, Juli 2022)
- **„Fehlerkultur – Nochmal Glück gehabt. Mit Beinahe-Ereignissen richtig umgehen“**
(DGUV Information 206-045, Juni 2022)
- **„Fehlerkultur – Fünf Fragen nach Regelabweichungen“**
(DGUV Information 206-046, April 2022)
- **„Betriebsklima – Was ein gutes Betriebsklima ausmacht und wie Sie es erreichen können“**
(DGUV Information 206-047, Juli 2022)
- **„Betriebsklima – Das gemeinsame Frühstück“**
(DGUV Information 206-048, April 2022)
- **„Sicherheit & Gesundheit – Dreisatz für Warnsignale“**
(DGUV Information 206-050, April 2022)
- **„Sicherheit & Gesundheit – Checkliste Einkauf Produkte“**
(DGUV Information 206-051, April 2022)
- **„Sicherheit & Gesundheit – Checkliste Manipulation von Schutzeinrichtungen verhindern“**
(DGUV Information 206-052, April 2022)
- **„Sicherheit & Gesundheit – in Veränderungsprozessen“**
(DGUV Information 206-053, April 2022)
- **„Rettungswesten und Schwimmhilfen“**
(DGUV Information 212-004, Juli 2022)
Die Information beschreibt die Wirkungsweise, den Aufbau, die Vor- und Nachteile sowie die üblichen Einsatzbereiche verschiedener Typen von Rettungswesten und von Schwimmhilfen. Sie bietet somit eine kompakte Entscheidungshilfe für die Auswahl geeigneter Rettungswesten und Schwimmhilfen.
- **„Tageslicht am Arbeitsplatz und Sichtverbindung nach außen“**
(DGUV Information 215-211, Juli 2022)
Die Information gibt Hinweise und Tipps, wie die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung und der Technischen Regeln (ASR) umgesetzt werden können. Auch störende Blendung und erhöhte Wärmeeinträge am Arbeitsplatz werden thematisiert und mit Beispielen zur Vermeidung oder Begrenzung konkretisiert. Gegenüber der Fassung vom Februar 2009 mit dem Titel „Tageslicht am Arbeitsplatz – leistungsfördernd und gesund“ wurde diese Information dem fortgeschrittenen Wissensstand angepasst. Die aktuellen Rechtsgrundlagen wurden berücksichtigt und sind erläutert.
- **„Sonnenschutz im Büro – Hilfen für die Auswahl von geeigneten Blend- und Wärmeschutzvorrichtungen an Bildschirm- und Büroarbeitsplätzen“**
(DGUV Information 215-444, März 2022)
Tageslicht hat einen großen Einfluss auf das Wohlbefinden und die Leistungsfähigkeit von Beschäftigten. Für eine ergonomische Gestaltung von Arbeitsplätzen spielen daher ausreichend große Fenster und eine fensternahe Anordnung der Arbeitsplätze mit einer guten Sicht nach außen eine wichtige Rolle. Andererseits kann Tageslicht bei der Arbeit auch störend sein. Daher fordert die ArbStättV geeignete Regulierungsmöglichkeiten für die Stärke des Tageslichteinfalls am Arbeitsplatz. Die Information erläutert, wie die jeweiligen Bedingungen in Arbeitsräumen durch unterschiedliche Sonnenschutzvorrichtungen berücksichtigt werden können und unterstützt bei der Auswahl von Sonnenschutzvorrichtungen.

- **„Ermächtigung von Stellen für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe“**
(DGUV Grundsatz 304-001, Juni 2022)
- **„Aus- und Fortbildung für den betrieblichen Sanitätsdienst“**
(DGUV Grundsatz 304-002, Juni 2022)
- **„Aus- und Fortbildung von Lehrkräften in der Ersten Hilfe und für den betrieblichen Sanitätsdienst (Multiplikatoren-schulung)“**
(DGUV Grundsatz 304-003, Juni 2022)
- **„Prüfung von Hebebühnen“**
(DGUV Grundsatz 308-002, Juli 2022)
Ersetzt den bisherigen DGUV Grundsatz, der inhaltlich identisch ist. Änderungshinweise zur letzten Ausgabe von 2004: Anpassung in Bezug auf Maschinenrichtlinie und BetrSichV. Der DGUV Grundsatz für die Prüfung von Hebebühnen ist in zwei Teile gegliedert: Teil 1: Prüfungen in Verantwortung des Herstellers und Teil 2: Prüfungen in Verantwortung des Betreibers.
In Teil 1 wird ein Verfahren empfohlen, wie der Hersteller seiner Verantwortung gerecht werden und nachweisen kann, dass die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der Maschinenrichtlinie erfüllt wurden. Teil 2 beschreibt die Durchführung der Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme durch Sachkundige, der außerordentlichen Prüfung durch Sachverständige und der regelmäßigen Prüfungen durch Sachkundige.
- **„Qualifizierung und Beauftragung der Fahrerinnen und Fahrer von geländegängigen Teleskopstaplern“**
(DGUV Grundsatz 308-009, Mai 2022)
Dieser Grundsatz findet Anwendung auf die Qualifizierung und Beauftragung der Fahrerinnen und Fahrer sowohl von geländegängigen Teleskopstaplern im Geltungsbereich der DIN EN 1459-1:2020-07 „Geländegängige Stapler – Sicherheitstechnische Anforderungen und Verifizierung – Teil 1: Stapler mit veränderlicher Reichweite“ als auch auf Teleskopstapler mit drehbarem Oberwagen im Geltungsbereich der DIN EN 1459-2:2019-05 „Geländegängige Stapler – Sicherheitstechnische Anforderungen und Verifizierung – Teil 2: Schwenkbare Stapler mit veränderlicher Reichweite“.
- **„Arbeitsschutzmanagementsysteme – Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“**
(DGUV Grundsatz 311-002, April 2022)
Der Grundsatz definiert die gemeinsamen Grundlagen für die Beratung zu und die Begutachtungen von Managementsystemen für Sicherheit und Gesundheit im Betrieb (AMS). Er behandelt sowohl den eigentlichen Beratungs- und Begutachtungsprozess als auch die Anforderungen, die an die AMS-Berater, die AMS-Begutachter sowie an den UV-Träger gestellt werden.
- **„Qualitätskriterien für Büroarbeitsplätze – Anforderung an Produkte“**
(DGUV Grundsatz 315-411, Juli 2022)
Die Bedeutung des Büros als Arbeitsort ist in den letzten Jahren gewachsen und nimmt weiterhin stetig zu. Die Gesundheit der Beschäftigten und die Produktivität von Unternehmen werden dabei von den Arbeitsbedingungen im Büro beeinflusst. Der vorliegende Grundsatz definiert Anforderungen an Einrichtungsgegenstände für Arbeitsplätze im Büro, an Telearbeitsplätze und für mobiles Arbeiten im Homeoffice. Er gibt neben Hinweisen zu Ergonomie und Arbeitssicherheit auch Hilfestellungen bei der Beurteilung der Funktionalität, Flexibilität und Langlebigkeit von Möbeln.

- **„Qualitätskriterien für Büroarbeitsplätze – Anforderungen an Beratende für Büro- und Objekteinrichtung“**

(DGUV Grundsatz 315-412, Juli 2022)

Büroplanung und -gestaltung ist eine anspruchsvolle und komplexe Aufgabe. Viele Wissensgebiete sind gefordert, um den technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Anforderungen sowie den Bedürfnissen der im Büro Arbeitenden gerecht zu werden. In Zeiten raschen Wandels der Märkte, Arbeitsaufgaben und Organisationen gilt es zudem, neben den Tätigkeiten im Büro auch Telearbeit und das mobile Arbeiten in die Überlegungen einzubeziehen. Der vorliegende Grundsatz bietet eine Orientierungshilfe für alle, die sich mit der Konzeption, Planung und Einrichtung von Arbeitsplätzen für Bürotätigkeiten beschäftigen.

Zurückziehung von DGUV Regeln und Informationen

Bei der Überprüfung auf Aktualität der Schriften im DGUV-Regelwerk wurde festgestellt, dass mehrere DGUV Regeln und DGUV Informationen zurückgezogen werden können bzw. müssen. Dies betrifft:

- **Kapitel 2.39 der DGUV Regel 100-500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“**

Die Inhalte des Kapitel 2.39 „Betreiben von Anlagen zur leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas“ sind in die DGUV Informationen 203-092 „Arbeitssicherheit beim Betrieb von Gasanlagen“ eingeflossen.

- **DGUV Regel 109-015 „Richtlinien für die Beschickungseinrichtungen an Holzspäne- und Holzstaubfeuerungen“**

Relevante Inhalte sind im Anhang 8 der DGUV Information 209-083 „Silos für das Lagern von Holzstaub und -spänen – bauliche Gestaltung, Betrieb“ (06/2015) enthalten.

- **DGUV Information 202-086 „Das Verkehrsquiz – Neue Wege in der Verkehrserziehung“**

Das Verkehrsquiz (CD-ROM) wurde zurückgezogen, weil es technisch und pädagogisch veraltet ist und nicht mehr den Bedarfen der Präventionspraxis entspricht.

Sicherheitsforum

Mitteilungsblatt der
Unfallkasse Sachsen-Anhalt

ISSN 1619-3520

 **UK ST**
Unfallkasse
Sachsen-Anhalt

Mitglied der Deutschen Gesetzlichen
Unfallversicherung

Impressum

Herausgeber

Unfallkasse Sachsen-Anhalt
Käuperstraße 31 · 39261 Zerbst/Anhalt
Telefon: 03923 751-0
E-Mail: info@ukst.de

Internet: www.ukst.de

Verantwortlich für den Inhalt

Direktor Martin Plenikowski

Redaktion

Uwe Köppen, Rainer Kutzinski

Aus Gründen des besseren Lesbarkeit wird in einigen Texten auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten stets für beide Geschlechter.

Bildnachweise: picture alliance / Zoonar (Titel, S. 10), lotharnahler-stock.adobe.com (S. 3, 11), fefufotostock.adobe.com (S. 4), picture alliance/dpa-Zentralbild (S. 7), pressmaster-stock.adobe.com (S. 12), xyz+ - stock.adobe.com (S. 13), picture alliance/Shotshop (S. 16), picture alliance/dpa Themendienst (S. 16), Thomas Plettenberg / Messe München (S. 18), Kita Schwalbennest, Rackith (S. 20), Woodapple-stock.adobe.com (S. 22), DVR (S. 28), DGUV/Jan Roehl (S. 29), picture alliance/dpa (S. 29)

Layout

Frauke Lewerenz, Diplom-Designerin

Satz, Druck & Versand

LEWERENZ Medien+Druck GmbH
Gewerbestraße 2 · 06869 Coswig (Anhalt)
Telefon: 034903 473 10 · Fax 473 77

Auflage

3.700 Exemplare

Ausgabe

September 2022

Erscheinungsweise

3 Ausgaben im Jahr

